III – 53 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1986

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Sicherheitsbericht 1986

KRIMINALITÄT 1986 — Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Beilagen:

TABELLEN UND GRAPHIKEN

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 1986

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1986

Kriminalität 1986

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1986

Kriminalität 1986
Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 3

II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1986 5

1. VORBEMERKUNGEN 5
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege 5
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken 6
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld 9
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik . . . 13
1.5 Begriffsdefinitionen 14

2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 16
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen 18
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 18
b) Geklärte strafbare Handlungen 20
c) Ermittelte Tatverdächtige 22
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben 25
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 25
b) Geklärte strafbare Handlungen 31
c) Ermittelte Tatverdächtige 34
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen 35
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 35
b) Geklärte strafbare Handlungen 42
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent 47
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen 47
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit 55
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 55
b) Geklärte strafbare Handlungen 59
c) Ermittelte Tatverdächtige 62
2.5 Suchtgiftkriminalität 63
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 63
b) Geklärte strafbare Handlungen 65
c) Ermittelte Tatverdächtige 66
2.6 Jugendliche Tatverdächtige 67
2.7 Schußwaffenverwendung 74
2.8 Kriminalität in den Bundesländern 78
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 78
b) Geklärte strafbare Handlungen 82
2.9 Fremdenkriminalität 85
2.10 Umweltschutzdelikte 89
2.11 Aufenthaltsverbote und Schubhaft 92
2.12 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen 93
2.12.1 Terroristische Aktivitäten 95

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE 97

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN 97

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE 101

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN 103

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT . . . 104

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK 106
5.1 Die Struktur der abgeurteilten Delikte 106
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben . . 106
5.3 Strafbare Handlungen gegen Fremdes Vermögen 108
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit 110

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK 112

7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES 114
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten . . 114
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes 115
7.3 Suchtgiftgesetznovelle 1985 116

IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG 119

1. PERSONELLE MASSNAHMEN 119

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 123
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) 123
2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) 127
2.2.1 Zentrale Wählerevidenz 127
2.2.2 Zentrales Melderegister 128
2.2.3 Kriminalpolizeilicher Aktenindex 128
2.2.4 Erkennungsdienstliche Evidenz - Projekt SIGMA/IRIS 129
2.2.5 Strafregister - Vollzug der Amnestie 1985 130
2.2.6 Verbesserung des Verfahrens für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen 130
2.2.7 Vorarbeiten für die Automatisierung der Zulassungsevidenzen bei den Bundespolizeidirektionen außer Wien 130
2.2.8 Büroautomation 131
2.2.9 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS) 131
2.3 Tätigkeit der Gruppe D 133
2.4 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität 135

2.5 Alarmübungen 136
2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien 136
2.6.1 Sicherheitswache 136
2.6.1.1 Planquadrate 136
2.6.1.2 Flächenstreifen 137
2.6.1.3 Blaulicht 137
2.6.1.4 Suchtgiftstreifen 137
2.6.1.5 Diensthundeflächenstreifen 137
2.6.1.6 Maulwurf 138
2.6.2 Kriminalbeamte 138
2.6.2.1 Tägliche Funkwagenstreife des Kriminalbeamteninspektorates 138
2.6.2.2 Zentrale Streifen des Kriminalbeamteninspektorates 138
2.6.2.3 Prostitutionsstreifen der Sicherheitsbüros 138
2.6.2.4 Jugendstreifen 139
2.6.2.5 Fremdenpolizeiliche Streifen 139
2.6.2.6 Prostitutionsstreifen im 2. Bezirk . . 139
2.6.2.7 Bezirksstreifen 139
2.7 Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz 139
2.8 Maßnahmen gegen den Terrorismus 140
2.8.1 Allgemeines 140
2.8.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei 141
2.8.2.1 Alarmabteilung 141
2.8.2.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien . . . 145
2.8.2.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat 145
2.8.3 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie 147
2.8.3.1 Sondereinsatzgruppen (SEG) 147
2.8.3.2 Einsatzeinheiten (EE) 148
2.8.3.3 Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) . . . 148
2.9 Diensthundewesen 149
2.10 Änderung des Waffengesetzes 150
2.11 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege 151
2.12 Bürgerdienst 152

3. AUSBILDUNG 155
3.1 Zentrale Massnahmen 155
3.2 Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität 156
3.3 Schiessausbildung 156
3.4 Flugbeobachterausbildung 157
3.5 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 158

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN 162
4.1 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres 162
4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Jahre 1985 164
4.2 Kraftfahrzeuge 166
4.3 Fernmeldewesen 167
4.4 Bewaffnung 171
4.5 Bauliche Maßnahmen 171

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 172

V. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE 175

1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MAßNAHMEN 175
1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher 176
1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher 177
1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher 178
1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern 179

2. BEDINGTE ENTLASSUNG 179
2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung 180
2.2 Verbesserungen bei der bedingten Entlassung 180

3. BEWÄHRUNGSHILFE 181
3.1 Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe . . . 182
3.2 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe . . . 183

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 189
4.1 Personelle Massnahmen 189
4.2 Bauliche Massnahmen 190

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT 191
5.1 Bekämpfung der Comupterkriminalität 192

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT 193

7. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS 194
7.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen 194
7.2 Bedingte Strafnachsicht 196
7.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat 199
7.4 Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen . . . 199
7.5 Reform des Jugendstrafrechts 201

8. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT 202
8.1 Durchschnittsbelag 202
8.2 Belag-Stichtagerhebung 203
8.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle 203
8.4 Arbeitsgruppe Haftzahlen 204
8.5 Regionaler Vergleich der Untersuchungshaft . . 205
8.6 Zeitvergleich der Untersuchungshaftentwicklung in Oberlandesgerichtssprengeln 206
8.7 Weitere Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haftzahlen: 206
8.8 Änderung des Untersuchungshaftrechtes 207

9. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG 208
9.1 Häftlingsstand 208
9.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich 210
9.3 Personallage 211
9.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung 212
9.5 Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich 213

10. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER 216

11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 219

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST 221

1. GRUNDSÄTZLICHES 221
1.1 Vorkehrungen der Behörden 222
1.1.1 Internationale Zusammenarbeit 222
1.1.2 Informations- und Kommunikationssystem . . 223
1.1.2.1 Strahlenfrühwarnsystem 223
1.1.2.2 Warn- und Alarmdienst 224
1.1.3 Stand der Katastrophenvorsorgen 225
1.1.4 Die gesundheitliche Versorgung in Ausnahme- und Katastrophensituationen 225
1.1.5 Der Zivildienst im Katastrophenfall . . . 227
1.1.6 Ausbildung der Einsatzorganisationen . . . 227
1.1.7 Bauliche Schutzmaßnahmen 227
1.2 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen 228
1.2.1 Feuerwehren 229
1.2.2 Österreichisches Rotes Kreuz 231
1.2.3 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs . . . 232
1.2.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich . . 233
1.2.5 Österreichischer Bergrettungsdienst . . . 233
1.3 Vorkehrungen im Privatbereich - Information der Bevölkerung 235
1.3.1 Selbstschutzzentren in den Gemeinden . . . 235
1.3.2 Österreichischer Zivilschutzverband . . . 236

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG 238

3. ENTMINUNGSDIENST 240

I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 wird dazu festgestellt:

"Neben wirtschaftlicher Prosperität und sozialer Sicherheit gilt es daher, dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger - im Einklang mit den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie - zu entsprechen. Wir bekennen uns zu dem Grundsatz, daß Vorbeugen besser ist als Strafen.

Aufgabe von Polizei und Gendarmerie ist es, im Auftrag der Gesetze für den Schutz jedes einzelnen Bürgers dieses Landes sowie seiner Lebensbereiche zu sorgen und ihn vor möglichen Gefahren zu bewahren. Daher müssen Polizei und Gendarmerie weiterhin mit modernen Kommunikationseinrichtungen, Kraftfahrzeugen und jenen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden, die ihnen die Bekämpfung aller Formen von Kriminalität ermöglichen.

Der Verbesserung der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Exekutive kommt besondere Bedeutung zu. Die Information wird weiter verstärkt, die Aus- und Fortbildung intensiviert und der Servicecharakter betont werden. Die kriminalpolizeilichen Beratungsdienste, Kontaktbeamte, Informations- und Beschwerdestellen sollen sich zu einem bundesweiten Bürgerdienst weiterentwickeln."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen

Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1986

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei Gericht durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige an das Gericht und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesonders unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochenen "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.2 AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede

für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und

2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei Gericht in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesonders die Fälle des Versuches im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge.

daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellende Polizeiliche Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen. Mit dem Einsatz der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik kann jedoch infolge vielfältigster Vorarbeiten wissenschaftlicher, organisatorischer und programmtechnischer Natur nicht vor 1989 gerechnet werden.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das **kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.**

1.3 STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Als Methode der Dunkelfeldforschung lassen sich folgende Möglichkeiten anführen:

1. Blind- oder Erfahrungsschätzungen

Diese Methoden, die oft auf reiner Spekulation beruhen, beginnen von Erfahrungswerten aus. Diese kamen vor den modernen Dunkelfeldmessungen zur Anwendung und sind heute eher von historischer Bedeutung.

Die moderneren Methoden umfassen das Experiment, die teilnehmende Beobachtung und insbesonders die Befragungen.

2. Experiment

Hierunter wird die wiederholbare Beobachtung unter kontrollierbaren Bedingungen verstanden, wobei sich diese Methode als Instrumentarium der Dunkelfeldforschung jedoch nicht durchsetzen konnte.

3. Teilnehmende Beobachtung

Unter teilnehmender Beobachtung versteht man die Wahrnehmung des Verhaltens von Personen in ihrer natürlichen Umgebung durch einen Beobachter, der an der Interaktion teilnimmt und von den anderen Personen als Teil ihres Handlungsfeldes angesehen wird. Auch die teilnehmende Beobachtung ist in ihrer Aussagekraft und hinsichtlich der Durchführung umstritten.

Die gebräuchlichsten Verfahren stellen die Befragungen unter Anwendung demoskopischer Methoden dar. Hierbei wird wieder unterschieden:

4. Täterbefragung

Hierbei werden die zu Befragenden mit Hilfe einer Zufallsauswahl ermittelt und darüber befragt, ob sie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes selbst ein Delikt gesetzt haben, das jedoch nicht bekanntgeworden ist.

Auch gegen diese Methode sind von Seiten der Kriminologie eine 10 % Reihe von Einwänden hinsichtlich der Genauigkeit und Verläßlichkeit gemacht worden. Hierbei wird insbesonders in Frage gestellt, ob ein Tatverdächtiger überhaupt bereit ist, eigene Straftaten, die bisher nicht angezeigt oder entdeckt wurden, zu offenbaren.

5. Informantenbefragung

Bei der Informantenbefragung wird ein Proband gefragt, ob er Kenntnis von Delikten hat, die an anderen Personen verübt wurden.

6. Opferbefragung

Diese Methode, bei der der Proband darüber befragt wird, ob er in einem bestimmten Zeitpunkt Opfer eines Deliktes wurde, dürfte aus dem heutigen Stand des Wissens die relativ sichersten Ergebnisse bringen.

Allerdings eignen sich nicht alle Straftaten für diese Untersuchungsmethode. So müssen natürlicher Weise Tötungsdelikte ausgeschlossen werden, als auch Delikte die tatbestandsmäßig zu kompliziert sind, da möglicherweise das potentielle Opfer gar nicht weiß, daß es Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist, und ferner alle strafbaren Handlungen, die sich nicht gegen individuelle Opfer richten.

Kaum anwendbar erscheint dieses Forschungsinstrument auch für die Erfassung des Dunkelfeldes der Kindesmißhandlung, da erfahrungsgemäß gerade Kleinkinder dieser Form der Kriminalität ausgesetzt sind, diese jedoch einer Befragung kaum zur Verfügung stehen, wobei es auch fraglich ist, ob eine solche Untersuchung ohne Zustimmung der Eltern durchgeführt werden kann.

Aus den bisherigen Dunkelfeldforschungen lassen sich folgende zusammenfassende Schlußfolgerungen ziehen:

a) Das Dunkelfeld ist bei allen bisher untersuchten Deliktsarten größer als das Hellfeld (d.h. die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen).

b) Große Dunkelfelder dürften bei der Kinder- und Jugenddelinquenz bestehen.

c) Die Wahrscheinlichkeit als Tatverdächtiger von den Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen festgestellt zu werden, wächst mit der Häufigkeit und Schwere der Deliktsbegehung.

d) Kriminelles Verhalten ist in allen Schichten zu finden, wobei jedoch in schichtspezifischer Hinsicht Unterschiede in Häufigkeit und Schwere bestehen.

e) Als wichtigstes Motiv der Nichtanzeige wird der geringe Schaden angeführt.

Wichtig erscheint auch der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.

2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und

3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und

b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder

2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder

3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interprätativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann folgende Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

1.4 STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsgruppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

   Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

   Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

   Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

   Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausge-

sprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Da aus technischen Vorgaben im eigentlichen Sicherheitsbericht nur die kurzfristige Entwicklung der einzelnen Deliktsgruppen und Delikte der jeweils letzten drei Jahre dargestellt ist, bietet die Beilage "Tabellen und Graphiken" einen Überblick der letzten 10 Jahre über

1. Bekanntgewordene Fälle aufgegliedert in

a) Absolute Zahlen und

b) Häufigkeitszahlen

2. Aufklärungsquoten

3. Ermittelte Tatverdächtige aufgegliedert in

a) Absolute Zahlen

b) Altersgruppen und

c) besondere Kriminalitätsbelastungszahlen

um auf diese Weise auch einen längerfristigen Vergleich zu ermöglichen.

Darüber hinaus bietet die beigegebenen Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatstik die Möglichkeit in der Tabelle 10 einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen bezogen auf

das Basisjahr 1953 zu gewinnen; der Zeitpunkt 1953 ergibt sich aus der Tatsache, daß in diesem Jahr in Österreich das erste Mal eine Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wurde.

Die Tabelle 11 bringt eine Übersicht der letzten vier Jahre bezogen auf das Basisjahr 1975 in der Form eines Index mit konstanter Basis, wobei dieses Jahr als Bezugsbasis gewählt wurde, weil sowohl das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist und außerdem die Polizeiliche Kriminalstatistik eine andere Erfassungsgrundlage bekommen hat, wodurch kriminalstatistische Vergleiche mit den Jahren vor 1975 nur bedingt möglich sind.

Die Tabellen 12 bis 15 bringen wiederum Vergleichsdaten der letzten fünf Jahre in den einzelnen Bundesländern, wobei zum besseren Vergleich auch die Häufigkeitszahlen ausgewiesen sind.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Verbrechen	71 757	93 370	70 345	- 24,7
Vergehen	319 845	333 354	328 615	- 1,4
Alle strafbaren Handlungen	391 602	426 724	398 960	- 6,5
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	346 643	382 718	355 548	- 7,1

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Verbrechen	950	1 236	931	- 24,7
Vergehen	4 235	4 414	4 348	- 1,5
Alle strafbaren Handlungen	5 186	5 650	5 279	- 6,6
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	4 591	5 068	4 705	- 7,2

Tabelle 2.

Die auffallenden Änderungen zwischen den Werten des Jahres 1986 und 1985 wird durch den Weinskandal im Jahre 1985 geprägt, welcher sich retrospektiv quantitativ als der größte Kriminalfall der zweiten Republik erwies. Es erscheint daher notwendig, die Vergleiche hinsichtlich aller Delikte oder Deliktsgruppen, deren Ergebnisse im Jahre 1985 durch den Weinskandal verfälscht wurden, auf das Jahr 1984 abzustellen.

Hierbei zeigt sich, daß die Zahl der Verbrechen im Jahre 1986 im Vergleich mit 1984 um 2 % bzw. um 1 412 Fälle zurückgegangen sind. Um diesen Rückgang richtig einschätzen zu können, erscheint noch die Information wichtig, daß im Jahre 1986 als Nachfolge des Weinskandals noch 1 028 Fälle des Verbrechens des Betruges zur Anzeige gelangten; bringt man diese Fälle der atypischen Kriminalität noch in Abzug ergäben sich für das Jahr 1986 69 317 Fälle des Verbrechens. Dies wiederum würde eine prozentuelle Abnahme der Verbrechen im Jahre 1986 im Vergleich mit 1984 um 3,4 % oder eine absolute Abnahme um 2 440 Fälle bedeuten.

Die Vergehen hingegen, d.h. die weniger schwerwiegenden Fälle zeigen gegenüber dem Jahr 1984 einen Anstieg um 2,7 %; dies bedeutet in absoluten Zahlen eine Zunahme um 8 770 Fälle, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß es sich hierbei um den Anstieg im Zeitraum von zwei Jahren handelt. Hiezu kommt noch, daß auch in den Vergehenstatbeständen des Jahres 1986 noch 1 066 Fälle des Weinskandals enthalten

sind, wodurch sich bei Abrechnung dieser Fälle der prozentuelle Anstieg auf 2,4 % vermindern würde.

Der ausgewiesene Anstieg der Vergehen im Vergleich mit 1984 schlägt sich naturgemäß auch in der Gesamtzahl der strafbaren Handlungen nieder, was jedoch auch wiederum dahingehend zu differenzieren ist, daß hierbei der Anstieg innerhalb von zwei Jahren gemessen wird. Geht man von einem kontinuierlichen leichten Anstieg der Gesamtkriminalität zwischen 1984 und 1986 aus, läßt sich pro Jahr ein fiktiver Zuwachs von 0,95 % errechnen.

Hinzu kommt noch, daß in der Gesamtzahl der Verbrechen und auch der Vergehen die Delikte im Straßenverkehr enthalten sind, die nach der österreichischen Rechtsordnung, wenn damit ein Personenschaden verbunden ist, eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, deren krimineller Gehalt allerdings umstritten ist.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich, daß etwa im Jahre 1986 pro 100 000 Einwohner 931 Verbrechen festgestellt wurden, wobei der überwiegende Anteil sich auf Einbruchsdiebstähle zurückführen läßt, der in jedem Fall - unabhängig von der Schadenshöhe als Verbrechen zu qualifizieren ist. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Neben den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die **Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen** darstellen.

Diese Tatsache kann bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen darzu führen, daß trotz

gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Verbrechen	35,1	52,9	34,7
Vergehen	58,5	57,8	58,4
Alle strafbaren Handlungen	54,2	56,8	54,2
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	48,8	52,2	49,1

Tabelle 3.

Aufgrund des Weinskandals, der auch die Aufklärungsquoten des Jahres 1985 insofern beeinflußte, daß so gut wie alle Fälle des Weinskandals aufgeklärt wurden und somit die Aufklärungsquoten des Jahres 1985 künstlich erhöhten, müssen auch die Aufklärungsquoten des Jahres 1986 mit jenen des Jahres 1984 in Relation gebracht werden. So zeigt sich, daß die Aufklärungsquote der Verbrechen zwar um 0,4 % (= 4 Promille) gesunken ist, jene der Gesamtkriminalität aber im Jahre 1986 im Vergleich zum Jahre 1984 mit 54,2 % gleichgeblieben ist. Die Aufklärungsquote der Vergehen ist verglichen mit 1984 sogar nur um 0,1 % zurückgegangen. Um welch geringe Werte es sich allerdings bei dem Vergleich der Aufklärungsquoten bei Berücksichtigung der Zehntelstelle handelt, zeigt der Umstand, daß etwa bei den Vergehen ein Minderwachstum von nur 300 Fällen im Jahre 1986 die Aufklärungsquote um 0,1 % erhöht hätte und somit gleich wäre, jener des Jahres 1984.

Cum grano salis läßt sich daher feststellen, daß die Aufklärung im Jahre 1986 - verglichen mit 1984 - gleichgeblieben ist, was zweifellos einen Erfolg darstellt und den in der Sicherheitsverwaltung tätigen Beamten anzurechnen ist. Die generell niedrigere Aufklärungsquote der Verbrechen

läßt sich darauf zurückzuführen, daß die Verbrechenstatbestände quantitativ von den Einbruchsdiebstählen bestimmt werden und diese mit einer Aufklärungsquote von 25,5 % das Gesamtniveau der Aufkärungsquoten der Verbrechen wesentlich beeinflussen.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Verbrechen	25 210	49 373	24 388	- 50,6
Vergehen	187 190	192 825	191 957	- 0,5
Alle strafbaren Handlungen	212 400	242 198	216 345	- 10,7
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	169 243	199 913	174 594	- 12,7

Tabelle 4.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 18	15 578	8,7
18 - unter 20	14 733	8,2
20 - unter 25	33 744	18,9
25 - unter 40	64 434	36,0
40 u. darüber	50 472	28,2
S u m m e	178 961	100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 18	13 421	10,1
18 - unter 20	10 579	7,9
20 - unter 25	24 224	18,1
25 - unter 40	49 284	36,9
40 u. darüber	35 971	26,9
S u m m e	133 479	100,0

Tabelle 6.

Verbrechen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 18	2 210	16,9
18 - unter 20	1 435	10,9
20 - unter 25	2 734	20,9
25 - unter 40	4 495	34,3
40 u. darüber	2 234	17,0
S u m m e	13 108	100,0

Tabelle 7.

Vergehen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 18	13 368	8,1
18 - unter 20	13 298	8,0
20 - unter 25	31 010	18,7
25 - unter 40	59 939	36,1
40 u. darüber	48 238	29,1
S u m m e	165 853	100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 -

unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesonders die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesonders bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,08
Verbrechen	0,46
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,38

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität ca. ein 3/4 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 5 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesonders jene der Vermögenskriminalität) 99,5 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Jahr 1986 wurden 749 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von 1 : 9 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesonders auch der Mord gehört. im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig

eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1984	1985	1986	Veränderung (%)
325	299	321	+ 7,4

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

1984	1985	1986	Veränderung (%)
4,3	3,9	4,2	+ 7,7

Tabelle 11.

Zu der ausgewiesenen Veränderung von + 7,4 Prozent ist vorerst anzumerken, daß dieser prozentuellen Veränderung eine absolute Veränderung von 22 Fällen entspricht.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt

sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	175	164	167	+ 1,8
Totschlag § 76 StGB	2	4	3	- 25,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	33	23	27	+ 17,4
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	21	18	19	+ 5,6
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	69	57	62	+ 8,8
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	25	33	43	+ 30,3

Tabelle 12.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	2,3	2,1	2,2	+ 4,8
Totschlag § 76 StGB	0,03	0,05	0,04	- 20,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,3	0,3	--
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,2	0,2	0,2	--
Absichtl. schwere Körperverletzung §87 StGB	0,9	0,8	0,8	--
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,3	0,4	0,6	+ 50,0

Tabelle 13.

Die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben wird unter anderem durch die Entwicklung der Verbrechen des Mordes geprägt. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Jahre 1985 die bekanntgewordenen Fälle des Mordes ca. 55 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen. Zu den bekanntgewordenen Fällen des Mordes ist noch ergänzend auszuführen, daß in den ausgewiesenen Fällen auch die Mordversuche enthalten sind.

Aus einer Spezialuntersuchung des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 1985 ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln. Nicht umsonst wird in der Kriminologie im Hinblick auf die Verbrechen des Mordes sogar von einem "familiären Charakter" gesprochen.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 6 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

So kann man feststellen, daß die ausgewiesenen drei Fälle des Totschlages im Jahre 1986 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als zu gering ausgewiesen werden. Dies läßt sich aus der gerichlichen Verurteiltenstatistik erschließen, wobei innerhalb der strafprozeßualen Schritte dem inneren Tatbild eine wesentlich größere Bedeutung zugemessen wird. Aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik für das Jahr 1985 ergibt sich ein prozentuelles Verhältnis von Mord und Totschlag von 82 % zu 18 %, während in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Verhältnis mit 98 % zu 2 % lautet.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord das auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Jahre 1986 ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1984	1985	1986
97,2	97,0	95,0

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1984	1985	1986	Veränderung in %
316	290	305	+ 5,2

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich die aus Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Mord § 75 StGB	98	95	96
Totschlag § 76 StGB	100	100	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	97	100	89
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	95	100	95
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StBG	97	100	100
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	96	100	88

Tabelle 16.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	171	155	160	+ 3,2
Totschlag § 76 StGB	2	4	3	- 25,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	32	23	24	+ 4,3
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	20	18	18	-
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StBG	67	57	62	+ 8,8
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	24	33	38	+ 15,2

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 18	18	5,8
18 - unter 20	22	7,1
20 - unter 25	62	20,1
25 - unter 40	112	36,2
40 u. darüber	95	30,7
S u m m e	309	100,0

Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen ca. 51 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von fast 67 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesonders fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 30,7 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 17 % zukommt.

2.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 35.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	16,3
Verbrechen	92,6
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	24,3

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 90 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Der prozentuelle Wert der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikte gegen fremdes Vermögen mit fast 25 % zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß drei Viertel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen

weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängen.

Die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

1984	1985	1986	Veränderung in %
66 872	88 050	65 109	- 26,1

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

1984	1985	1986	Veränderung in %
886	1 166	861	- 26,2

Tabelle 21.

Der ausgewiesene Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen um 26,1 % gegenüber dem Jahr 1985 ist auf die Fälle des Weinskandals zurückzuführen.

Vergleicht man jedoch richtigerweise mit dem Jahr 1984 läßt sich ein Rückgang von 2,6 % feststellen, dies entspricht einer absoluten Abnahme um 1 763 Fälle. Damit liegt die Anzahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen sogar um 0,8 % unter dem für das Jahr 1975 als Basisjahr ausgewiesenen Wert.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	134	125	120	- 4,0
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	687	561	535	- 4,6
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	61 645	56 007	58 720	+ 4,8
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	251	330	439	+ 33,0
Räuberischer Diebstahl § 131 StBG	119	148	163	+ 10,1
Raub §§ 142, 143 StBG	1 190	1 179	1 157	- 1,9
Erpressung §§ 144, 145 StBG	428	320	313	- 2,2
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StBG	1 794	28 906	2 959	- 89,8
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	624	474	703	+ 48,3

Tabelle 22.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	2	2	2	- - -
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	9	7	7	- - -
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	816	742	777	+ 4,7
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	3	4	6	+ 50,0
Räuberischer Diebstahl § 131 StBG	2	2	2	- - -
Raub §§ 142, 143 StBG	16	16	15	- 6,3
Erpressung §§ 144, 145 StBG	6	4	4	- - -
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StBG	24	383	39	- 89,8
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	8	6	9	+ 50,0

Tabelle 23.

Obwohl die Einbruchsdiebstähle im Jahr 1986 um 4,8 % gegenüber dem Jahr 1985 leicht angestiegen sind, zeigt sich trotzdem, daß dieser Wert noch unter jenem des Jahres 1984 liegt; vergleicht man mit dem Basisjahr 1975 zeigt sich, daß der von 1986 ausgewiesene Wert in etwa gleich ist, und somit das gleiche Niveau wie vor 12 Jahren aufweist.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

Der Raub nimmt innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen eine Art Leitfunktion hinsichtlich der Einschätzung der Sicherheit in der Bevölkerung ein. Innerhalb der letzten drei Jahre ist die Kriminalität auf diesem Gebiet ganz leicht rückläufig und hat somit den gleichen Stand wie im Jahre 1983.

Um die Gefährdung durch Raubüberfälle richtig einschätzen zu können, ist es sinnvoll, die Häufigkeitszahl heranzuziehen, aus der sich ersehen läßt, daß im Jahre 1986 auf je 100 000 Einwohner ca. 15 Raubüberfälle verübt wurden, wobei die Versuche mit eingerechnet sind.

Der Raub wird in der überwiegenden Anzahl als Raub an Passanten durchgeführt, der oftmals in der Form des Entreißens der Handtasche ausgeübt wird, während jene Raubüberfälle denen eine vermehrte kriminelle Energie zugeschrieben werden, weitaus weniger häufig in Erscheinung treten.

In den ausgewiesenen Fällen des sog. qualifizierten Betruges im Jahre 1986 sind noch 1 028 restliche Fälle des Weinskandals enthalten; bei Abzug dieser Fälle als atypische Erscheinungsform zur Kriminalität erweist sich dieser Wert auf dem Niveau der Vorjahre.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 40 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von

Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen

Absolute Zahlen

Diebstähle durch Einbruch	1984	1985	1986	Veränderung in %
von Kraftfahrzeugen	792	692	699	+ 1,0
von Krafträdern	1 282	1 146	784	- 31,6
von Kfz-teilen	678	565	615	+ 8,8
von Gegenständen aus Kfz	9 359	8 954	9 700	+ 8,3
von Fahrrädern	2 013	1 903	2 160	+ 13,5
aus Kiosken	1 012	914	799	- 12,6
aus Auslagen	682	634	619	- 2,4
aus Automaten	2 149	1 687	1 789	+ 6,0
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2 635	2 614	2 723	+ 4,2
in Zeitungs-ständerkassen	969	1 374	1 334	- 2,9
S u m m e	21 571	20 483	21 222	+ 3,6

Tabelle 24.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich 1986 - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen mit einem Prozentanteil von 16,5 % dar, wobei festgestellt werden kann, daß oftmals auch wertvolle Gegenstände und für jedermann sichtbar im Kraftfahrzeug zurückgelassen werden. Dies ist auch der Anlaß für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst in Form von

Merkblättern die Autofahrer immer wieder auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW zu beziehen, wobei der entsprechende Wert der zugelassenen PKW für das Jahr 1985 herangezogen wird, da dies an Hand der statistischen Unterlagen den letzten verfügbaren Wert darstellt. Die Heranziehung der zugelassenen PKW erfolgt deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich daß pro 100 000 zugelassenen PKW 383 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als ein Drittel (36 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 auf Seite 42 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

Einbruchsdiebstähle in	1984	1985	1986	Veränderung in %
Büro und Geschäftsräumen	13 221	11 378	11 741	+ 3,2
ständig benützte Wohnobjekte	8 497	7 235	8 322	+ 15,0
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4 737	3 880	3 896	+ 0,4
S u m m e	26 455	22 493	23 959	+ 6,5

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 41 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen rund ein Fünftel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit überhaupt die stärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1984	1985	1986
31,8	51,3	31,1

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1984	1985	1986	Veränderung in %
21 247	45 181	20 242	- 55,2

Tabelle 27.

Die Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen läßt sich mit jener des Jahres 1985 in Folge der Verzerrung der Aufklärungsquote durch den Weinskandal nicht vergleichen. Im Vergleich mit dem Jahr 1984 läßt sich ein leichter Rückgang um 0,7 % feststellen.

Bei Betrachtung der Tabelle 28 auf Seite 44 und Tabelle 29 auf Seite 45 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen des Raubes, der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung gefunden werden können, während insbesonders bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Hinzu kommt noch, daß die Einbruchsdiebstähle in oftmals unspezifischer Art begangen werden, sodaß sich auch aufgrund

der Tatortbefunde keine Täterhinweise ergeben. Die gesamte Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen mit 31,1 % für das Jahr 1986 ist eine Folge der zahlenmäßigen Dominanz der Einbruchsdiebstähle.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Schwere Sachbeschädigung § 126 StBG	33	45	48
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	68	56	55
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	28	25	26
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	100	139	99
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	69	70	64
Raub §§ 142, 143 StGB	47	48	45
Erpressung §§ 144, 145 StGB	79	77	77
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	97	100	98
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	97	97	100

Tabelle 28.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StBG	44	56	58	+ 3,6
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	464	316	296	- 6,3
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17 172	14 101	14 995	+ 6,3
Qualifizierter Diebstahl §§129 Z 4,130 StGB	252	460	434	- 5,7
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	82	104	105	+ 1,0
Raub §§ 142, 143 StGB	555	562	518	- 7,8
Erpressung §§ 144, 145 StGB	338	246	241	- 2,0
Qualifizierter Betrug §§147(3),148 StGB	1 737	28 877	2 893	- 90,0
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	603	459	702	+ 52,9

Tabelle 29.

Bei den Aufklärungsquoten der einzelnen Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist erwähnenswert, daß die Aufklärungsquote der Einbruchsdiebstähle um 1 % im Vergleich mit dem Jahre 1985 gesteigert werden konnte; die Aufklärungsquote erreicht jedoch nicht die Höhe des Jahres 1984.

Demgegenüber steht der räuberische Diebstahl mit einer relativ hohen Aufklärungsquote, die daraus resultiert, daß in diesem Falle der Tatverdächtige dem Geschädigten gegenübertritt und sich somit vermehrt Anknüpfungspunkte zur Aufklärung ergeben können.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 44, welcher im Jahre 1985 eine Aufklärungsquote von über 100 % aufwies, ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl

2. Bandendiebstahl

3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 18	1 954	19,8
18 - unter 20	1 211	12,3
20 - unter 25	2 064	20,9
25 - unter 40	3 156	32,0
40 u. darüber	1 491	15,1
S u m m e	9 876	100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 24 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei noch die 14 - 18 Jährigen und die 18 - 20 Jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	7 776	7 816	6 010	- 23,1
Diebstahl von Kraftwagen	1 278	1 120	1 135	+ 1,3
Diebstahl von Krafträdern	2 929	2 658	2 080	- 21,7
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	11 983	11 594	9 225	- 20,4

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	12 281	12 590	10 872	- 13,6
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	13 667	12 915	13 914	+ 7,7

Tabelle 32.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	103	103	80	- 22,3
Diebstahl von Kraftwagen	17	15	15	- - -
Diebstahl von Krafträdern	39	35	28	- 20,0
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	**159**	**153**	**123**	**- 19,6**

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	163	167	144	- 13,8
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	181	171	184	+ 7,6

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsabsicht benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört. Da die

Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß die Bedeutung des Diebstahls von Kraftfahrzeugen und des unbefugten Gebrauches von Kraftfahrzeugen zurückgegangen ist; dies könnte ein Einfluß der nahezu erreichten Vollmotorisierung darstellen, welche die Begehrlichkeit des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt sinken läßt. In diese Betrachtungsweise paßt auch die Tatsache, daß die Diebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen nicht diesem Trend unterliegt, da diese Delikte nur bedingt mit dem Kraftfahrzeug im eigentlichen Zusammenhang stehen; im Gegenteil, die vermehrte Gelegenheit an Diebstählen dieser Art durch eine große Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge erhöht die Wahrscheinlichkeit des Ansteigens dieser Deliktsform. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die für das Jahr 1985 mit 3,801.531 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 243 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl
14 - 18	554	20	164	738
18 - 20	423	18	55	496
20 - 25	504	78	48	630
25 - 40	405	73	29	507
über 40	77	23	6	106
S u m m e	1 963	212	302	2 477

Tabelle 35.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18	183	194
18 - unter 20	152	206
20 - unter 25	132	268
25 - unter 40	87	280
über 40	34	80
S u m m e	588	1 028

Tabelle 36.

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl
14 - 18	28,2	9,4	54,3	29,8
18 - 20	21,5	8,5	18,2	20,0
20 - 25	25,7	36,8	15,9	25,4
25 - 40	20,6	34,4	9,6	20,5
über 40	3,9	10,8	2,0	4,3
S u m m e	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 37.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18	31,1	18,9
18 - unter 20	25,9	20,0
20 - unter 25	22,4	26,1
25 - unter 40	14,8	27,2
über 40	5,8	7,8
S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 53 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 53, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilsmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 6 auf Seite 23, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

2.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,4
Verbrechen	2,1
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	42,6

Tabelle 39.

Aus der Tabelle 39 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,4 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 2 % zu, während alle anderen Verbrechen demgemäß 98 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von ca. 43 %, worunter hauptsächlich die Verbrechen der Notzucht und des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen fallen.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1984	1985	1986	Veränderung (%)
1 232	1 357	1 484	+ 9,4

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1984	1985	1986	Veränderung (%)
16	18	20	+ 11,1

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an der ausgewiesenen Steigerung um 9,4 Prozent, der eine absolute Steigerung von 127 Fällen entspricht.

Zu beachten ist auch die durch das Bundesministerium für Inneres durchgeführte Aufforderung an die Bevölkerung, unter dem Hinweis, daß sowohl im Bundespolizeibereich als auch im Gendarmeriebereich weibliche Kriminalbeamte zur Verfügung stünden, vermehrt Anzeigen wegen Sittlichkeitsdelikten zu erstatten, was sich in einem (scheinbaren) Anstieg der Sittlichkeitskriminalität manifestieren könnte.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß trotz dem ausgewiesenen Anstieg im Jahre 1975 1 580 Verbrechen gegen

die Sittlichkeit ausgewiesen werden und somit einen höheren Wert als 1986 zeigen.

Geht man von der unbestrittenen Annahme aus, daß die Sittlichkeitsdelikte ein hohes Dunkelfeld aufweisen, so ergibt sich die scheinbar paradoxe Schlußfolgerung, daß die vermehrten Anzeigen zwar ein Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte durch die Aufhellung des Dunkelfeldes bedeuten würde, was in diesem Fall bei Bedachtnahme der hohen Aufklärungsquoten bei den Sittlichkeitsdelikten jedoch sogar eine Erhöhung der Sicherheit darstellen kann.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Notzucht § 201 StGB	397	421	368	- 12,6
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	166	205	179	- 12,7
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	69	61	80	+ 31,1
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	18	24	15	- 37,5
Schändung § 205 StGB	39	30	39	+ 30,0
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	429	474	555	+ 17,1
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	114	142	248	+ 74,6

Tabelle 42.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Notzucht § 201 StGB	5	6	5	- 16,7
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	2	3	2	- 33,3
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	1	1	1	---
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	0,2	0,3	0,1	- 66,7
Schändung § 205 StGB	0,5	0,3	0,5	+ 66,7
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	6	6	7	+ 16,7
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2	2	3	+ 50,0

Tabelle 43.

Die Tabelle 42 auf Seite 57 weist aus, daß der ausgewiesene Anstieg der Verbrechen gegen die Sittlichkeit hauptsächlich aus einer Zunahme des Beischlafes oder Unzucht mit Unmündigen und innerhalb der sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit aufgrund eines Anstiegs des Menschenhandels gem. § 217 StGB resultiert.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

1984	1985	1986
83,8	82,3	85,8

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1984	1985	1986	Veränderung in %
1 032	1 117	1 274	+ 14,1

Tabelle 45.

Die Aufklärungsquoten der Sittlichkeitsverbrechen mit 85,8 % im Jahre 1986 sind generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Notzucht § 201 StGB	72	68	73
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	93	89	89
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	78	84	65
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	72	75	80
Schändung § 205 StGB	100	87	95
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	89	88	90
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	94	98	98

Tabelle 46.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
Notzucht § 201 StGB	284	285	269	- 5,6
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	155	182	160	- 12,1
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	54	51	52	+ 2,0
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	13	18	12	- 33,3
Schändung § 205 StGB	39	26	37	+ 42,3
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	380	416	501	+ 20,4
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	107	139	243	+ 74,8

Tabelle 47.

Greift man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Notzucht und des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen heraus, läßt sich an Hand der Höhen der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen im Vergleich mit der Notzucht offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 18	144	15,4
18 - unter 20	75	8,0
20 - unter 25	159	17,0
25 - unter 40	331	35,4
40 u. darüber	225	24,1
S u m m e	934	100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 24 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 24) unterrepräsentiert sind. Eine deutlich höhere Belastung zeigen hierbei die Tatverdächtigen, die 40 Jahre und älter sind.

2.5 SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

   Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

   Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	1,3

Tabelle 49.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	Anteil in %
§§ 12, 14 SGG	23,4
§§ 15, 16 SGG	76,6
S u m m e	100,0

Tabelle 50.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	1 317	1 485	1 209	- 18,6
§§ 15, 16 SGG	4 125	4 254	3 948	- 7,2
S u m m e	5 442	5 739	5 157	- 10,1

Tabelle 51.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	17	20	16	- 20,0
§§ 15, 16 SGG	55	56	52	- 7,1
S u m m e	72	76	68	- 10,5

Tabelle 52.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
§§ 12, 14 SGG	99	100	100
§§ 15, 16 SGG	99	100	99
S u m m e	99	100	99,5

Tabelle 53.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
§§ 12, 14 SG8	1 307	1 481	1 209	- 18,4
§§ 15, 16 SGG	4 097	4 236	3 926	- 7,3
S u m m e	5 404	5 717	5 135	- 10,2

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 18	198	4,2
18 - unter 20	604	12,8
20 - unter 25	1 811	38,4
25 - unter 40	1 998	42,4
40 u. darüber	103	2,2
S u m m e	4 714	100,0

Tabelle 55.

2.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Gesamtkriminalität	18 725	17 493	15 578
Verbrechen	2 832	2 353	2 210
Vergehen	15 893	15 140	13 368
Verbrechen gegen Leib und Leben	12	7	18
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	2 580	2 111	1 954
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	144	129	144

Tabelle 56.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
Gesamtkriminalität	3 731	3 573	3 291
Verbrechen	564	481	467
Vergehen	3 167	3 092	2 824
Verbrechen gegen Leib und Leben	2	1	4
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	514	431	413
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	29	26	30

Tabelle 57.

Die in den Tabellen 56 und 57 ausgewiesenen Zahlen betreffend die jugendlichen Tatverdächtigen weisen im Bereich der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen gegenüber dem Vorjahr und dem Jahr 1984 eine Abnahme auf. Hierbei darf auch nicht übersehen werden, daß die als Vergehen eingestuften strafbaren Handlungen und wegen der zahlenmäßigen Bedeutung dieser Delikte auch die Gesamtkriminalität gegenüber 1984 einen leichten Anstieg aufweisen, woraus schon allein ein leichter Anstieg der Jugendkriminalität im Bereich der Gesamtkriminalität und der Verbrechen hätte erwartet werden können.

Hingegen kann zum Bereich der Verbrechen ausgesagt werden, daß - wiederum wegen des Weinskandals - im Vergleich mit dem Jahr 1984 ein Rückgang der Kriminalität von 2 % festgestellt werden konnte, woraus sich wiederum ein Rückgang der jugendlichen Tatverdächtigen induzieren läßt. Nun zeigt sich aber, daß die Anzahl der ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen im gleichen Zeitraum um 22 % zurückgegangen ist, woraus sich erhellt, daß der Rückgang der jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich der Verbrechen nur zum Teil aus dem Rückgang der Verbrechenskriminalität erklärt werden kann.

Daß dieser Rückgang der Jugendkriminalität im erfaßten Zeitraum nicht etwa durch eine veränderte altersmäßige Schichtung hervorgerufen wird (Artefakt), zeigen die ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungsziffern, die ein ähnliches Erscheinungsbild zeigen wie die absoluten Zahlen. Es ist zwar auch der Anteil der jugendlichen Personen an der Wohnbevölkerung im Berichtszeitraum zurückgegangen; jedoch im geringeren Maße als die ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen. Diese Tatsache zeigt sich auch im Rückgang der ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungsziffern.

Naturgemäß kann auch die Aufklärungsquote einen Einfluß auf die Tatverdächtigenzahlen und somit auf die den jugendlichen Tatverdächtigen zurechenbaren Delikte ausüben; diese mögliche Erklärung trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu, da diese im Vergleich mit den beiden Vorjahren im Großen und Ganzen gleichgeblieben ist.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtsjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Dem Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben kommt in Folge der Kleinheit der statistischen Werte unter Beachtung der Zufallseinflüsse keine prognostische Kraft zu; das gleiche gilt wohl auch für den Anstieg der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, wobei der für 1986 ausgewiesene Wert gleich ist jenem des Jahres 1984. Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist in allen drei Jahren des Vergleichszeitraumes ein Rückgang zu ersehen.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine **Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre** an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	2 210	10 898	13 108
Vergehen	13 368	152 485	165 853
Alle strafbaren Handlungen	15 578	163 383	178 961
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	13 421	120 058	133 479

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	18	291	309
fremdes Vermögen	1 954	7 922	9 876
die Sittlichkeit	144	790	934

Tabelle 59.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	4 375	78 219	82 594
fremdes Vermögen	7 452	48 265	55 717
die Sittlichkeit	71	755	826

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	17 %	83 %	100 %
Vergehen	8 %	92 %	100 %
Alle strafbaren Handlungen	9 %	91 %	100 %
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	10 %	90 %	100 %

Tabelle 61.

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	6 %	94 %	100 %
fremdes Vermögen	20 %	80 %	100 %
die Sittlichkeit	15 %	85 %	100 %

Tabelle 62.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	5 %	95 %	100 %
fremdes Vermögen	13 %	87 %	100 %
die Sittlichkeit	9 %	91 %	100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 72 fällt vorerst die **relativ starke Belastung der 14 bis unter 18jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen** auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur **typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört,** welche strafrechtlich den **Verbrechen** zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen **ohne** Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 18 Jahre.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen 6 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die **Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen** (und

zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die Verbrechen gegen Leib und Leben dem Bevölkerungsanteil entsprechen.

Im Bereich der Vergehen zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 73 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte in abgeschwächter Form für jugendliche Tatverdächtige feststellen. Die gleiche Aussage läßt sich auch für die Vergehen gegen die Sittlichkeit treffen.An den Vergehen gegen Leib und Leben sind die Jugendlichen unterdurchschnittlich beteiligt.

Aus der Tabelle 61 auf Seite 72 ergibt sich jedoch, daß trotz gesunkener Zahlen jugendlicher Tatverdächtiger diese mit Kriminalität etwas stärker belastet sind, als dies ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.

2.7 SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei

ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

Strafbare Handlungen	GEDROHT abs	GEDROHT %	GESCHOSSEN abs	GESCHOSSEN %
Mord § 75 StGB	1	1	51	31
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	8	13
Erpresserische Entführung § 102 StGB	2	25	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	6	1	-	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	97	1	-	-
Raub §§ 142, 143 StGB	104	9	11	1
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172,177 StGB	-	-	2	1
Notzucht § 201 StGB	3	1	-	-
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	1	1	-	-
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	1	1	-	-

Tabelle 64.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

Strafbare Handlungen	GEDROHT abs	GEDROHT %	GESCHOSSEN abs	GESCHOSSEN %
Raubmord				
in Wohnungen ausgen. Zechanschlußraub	1	14	1	14
in sonstigen Fällen	-	-	1	33
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	53	71	3	4
in Geschäftslokalen	22	35	-	-
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	1	25	-	-
in Tankstellen	5	24	4	19
in Wohnungen (ausgen. Zechanschlußraub)	9	16	-	-
an Geld- oder Postboten	1	17	1	17
an Taxifahrern	-	-	2	15
an Passanten ausgen. Zechanschlußraub	4	1	-	-

Tabelle 65.

Aus den Tabelle 64 auf Seite 75 und Tabelle 65 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 9 % der Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die

Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 51 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen ausmachen.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach fast in einem Drittel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

2.8 KRIMINALITÄT IN DEN BUNDESLÄNDERN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechensgruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

Bundesländer	Absolute Zahlen			Häufigkeitszahlen		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Burgenland	16	10	7	6	4	3
Kärnten	20	19	14	4	4	3
Niederösterr.	52	64	59	4	5	4
Oberösterreich	61	45	43	5	4	3
Salzburg	18	19	23	4	4	5
Steiermark	39	39	50	3	3	4
Tirol	26	23	24	4	4	4
Vorarlberg	12	13	22	4	4	7
Wien	81	67	79	5	4	5

Tabelle 66.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

Bundesländer	Absolute Zahlen			Häufigkeitszahlen		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Bgld	685	591	541	255	220	202
Ktn	4 078	3 339	3 887	758	620	719
NÖ	7 982	32 783	8 780	561	2 305	617
OÖ	8 392	7 827	7 852	658	611	611
Szbg	4 780	4 426	4 004	1 064	978	877
Stmk	6 817	6 154	6 371	576	520	538
Tirol	5 692	4 861	5 268	958	813	876
Vlbg	2 524	1 969	2 100	822	639	679
Wien	25 922	26 100	26 306	1 714	1 738	1 766

Tabelle 67.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

Bundesländer	Absolute Zahlen			Häufigkeitszahlen		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Burgenland	9	15	32	3	6	12
Kärnten	84	138	157	16	26	29
Niederösterr.	168	158	290	12	11	20
Oberösterreich	203	269	189	16	21	15
Salzburg	100	92	84	22	20	18
Steiermark	185	182	170	16	15	14
Tirol	94	141	139	16	24	23
Vorarlberg	72	46	63	23	15	20
Wien	317	316	360	21	21	24

Tabelle 68.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesonders Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

Hinsichtlich der in der Tabelle 66 auf Seite 78 und der Tabelle 68 auf Seite 80 ausgewiesenen Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben und der Sittlichkeit in den Bundesländern gelten die Aussagen über die Interpretation dieser Delikte aufgrund der relativ kleinen Zahlen durch die Verteilung dieser Delikte auf die neun Bundesländer in erhöhtem Maße. Aus der Tabelle 67 auf Seite 79 ist hinsichtlich der Verbrechen gegen das fremde Vermögen ersichtlich, daß nebst der Bundeshauptstadt Wien als städtischem Ballungszentrum noch die Bundesländer Salzburg und Tirol als überhöht belastet erscheinen, wobei deren Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen etwa jener von Gesamtösterreich entspricht. Inwiefern diese Erscheinung mit der geographischen Lage und mit dem Fremdenverkehr im Zusammenhang steht, kann aus der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht mit Sicherheit erschlossen werden.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Bundesländer	1984	1985	1986
Burgenland	100	100	100
Kärnten	100	100	100
Niederösterreich	98	98	95
Oberösterreich	97	91	98
Salzburg	100	95	96
Steiermark	105	100	96
Tirol	104	100	96
Vorarlberg	100	100	100
Wien	89	96	90

Tabelle 69.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Bundesländer	1984	1985	1986
Burgenland	51	54	53
Kärnten	38	36	40
Niederösterreich	39	86	46
Oberösterreich	50	39	44
Salzburg	38	43	38
Steiermark	36	36	37
Tirol	36	33	39
Vorarlberg	50	55	56
Wien	18	21	15

Tabelle 70.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Bundesländer	1984	1985	1986
Burgenland	100	100	97
Kärnten	91	92	93
Niederösterreich	92	84	97
Oberösterreich	89	96	85
Salzburg	78	80	83
Steiermark	85	90	91
Tirol	92	93	85
Vorarlberg	96	85	81
Wien	69	56	73

Tabelle 71.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

2.9 FREMDENKRIMINALITÄT

Österreich kann als klassisches Fremdenverkehrs- und Durchreiseland bezeichnet werden. Dies ergibt sich schon aus der Anzahl der Grenzübertritte von Fremden. Konnten im Jahr 1985 131,294.900 Grenzübertritte Fremder nach Österreich registriert werden, beträgt deren Anzahl im Jahre 1986 140,944.300, was eine Steigerung um 7,4 % bedeutet. Welche Bedeutung die fremden Tatverdächtigen innerhalb der Gesamtkriminalität spielen, ergibt sich aus der Tatsache, daß 7,9 % aller Tatverdächtigen Fremde waren. Reduziert man auf die Verbrechenstatbestände ergibt sich ein Anteil der Fremden von 9,6 %. Hinzu kommt noch, daß evidenter Weise die von fremden Tatverdächtigen begangenen strafbaren Handlungen eine geringere Aufklärungsqoute aufweisen dürften als jene inländischer Tatverdächtiger.

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden.

Da halbwegs gesicherte Werte nur über die Gastarbeiter vorliegen, werden in der Folge die Aussagen über die Kriminalität der Fremden auch auf diese Personengruppe beschränkt.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

In Österreich beschäftigte Ausländer, Durchschnittswert:	145 963
Bevölkerung Österreichs:	7 557 700
Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	2 509 133
Ermittelte Tatverdächtige 18 bis unter 40 Jahre (Verbrechen):	8 664
Anzahl fremder Tatverdächtiger, die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen):	287

Tabelle 72.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter am ehesten äquivalent ist.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Deliktsgruppe der Verbrechen

Gastarbeiter	197
Inländer 18 - unter 40	345

Tabelle 73.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen, wobei jedoch ausländische Untersuchungen darauf verweisen, daß die jugendlichen ausländischen

Tatverdächtigen eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die vergleichbare Altersschicht der Wirtsbevölkerung. Diese Feststellung kann jedoch aufgrund der geltenden Polizeilichen Kriminalstatistik mangels Aufschlüsselung der Altersgruppen der fremden Tatverdächtigen derzeit nicht überprüft werden.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechensgruppen.

Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktsgruppen

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

Deliktsgruppe	Inländer	Gastarbeiter
Verbrechen gegen Leib und Leben	310	12
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	10 274	186
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	948	47
S u m m e	11 532	245

Tabelle 74.

Prozentanteil

Deliktsgruppe	Inländer	Gastarbeiter
Verbrechen gegen Leib und Leben	2,7	4,9
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	89,1	75,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	8,2	19,2
S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 75.

Anhand der Tabelle 74 auf Seite 87 und der Tabelle 75 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweist als der Inländer. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entstehen. Über die Ursachen der AusländerKriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesonders deshalb nicht, weil dieser Kulturkonflikt als einer Kollision von Normen des Gastlandes mit jenen des Herkunftslandes am ehesten bei den Erwachsenen zum Durchbruch kommen müßte, da bei diesen die anders gearteten Normen besser internalisiert sein müßten, was jedoch den kriminologischen Untersuchungen widerspricht. Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

Betrachtet man die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Heimatländer, zeigt sich, daß Jugoslawien mit einem Drittel aller fremden Tatverdächtigen an der Spitze steht, gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei. Rechnet man die Tatverdächtigen dieser drei Nationen zusammen, ergibt sich, daß diese ca. 2/3 aller fremden Tatverdächtigen ausmachen.

2.10 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur speziellen Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik einer speziellen elektronischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 180 StGB)

Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 181 StGB)

Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Zu den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt:

Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr im Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
§ 180 StGB	27	32	38	+ 18,8
§ 181 StGB	118	115	190	+ 65,2
§ 182 StGB	1	2	13	+ 550,0
§ 183 StGB	2	7	30	+ 328,6

Tabelle 76.

Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr im Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986	Veränderung in %
§ 180 StGB	17	21	24	+ 14,3
§ 181 StGB	103	106	176	+ 66,0
§ 182 StGB	1	1	13	+ 1 200,0
§ 183 StGB	2	6	30	+ 400,0

Tabelle 77.

Aufklärungsquoten in Prozent

Strafbare Handlungen	1984	1985	1986
§ 180 StGB	63 %	66 %	63 %
§ 181 StGB	87 %	92 %	93 %
§ 182 StGB	100 %	50 %	100 %
§ 183 StGB	100 %	86 %	100 %

Tabelle 78.

Als zahlenmäßig stärkste Gruppe innerhalb der Umweltschutzdelikte erweisen sich die Delikte der fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft, wobei bei aller vorsichtigen Interpretation der Zahlen aufgrund der, statistisch gesehen, kleinen Werte ein leichtes Ansteigen zu bemerken ist. Gerade in diesem Bereich kann dies jedoch bedeuten, daß nicht die Umweltschutzdelikte an sich gestiegen sind, sondern das sich ändernde gesellschaftliche Bewußtsein im Zusammenhang mit der Umwelt die "Wahrnehmungsschwelle" hinsichtlich dieser Kriminalität herabgesetzt hat, sodaß es sich beim Anstieg dieser Kriminalität zumindestens teilweise um die Aufhellung des Dunkelfeldes handelt.

Bei der Interpretation dieser Delikte ist auch auf die Abhängigkeit der abstrakten Gefährdungsdelikte gem. §§ 180, 181 StGB von den Verwaltungsvorschriften ins Kalkül zu ziehen, wenn ein Gewässer oder die Luft entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift verunreinigt wird. Eine Änderung dieser Verwaltungsvorschriften kann daher auch eine Veränderung der ausgewiesenen Umweltkriminalität bewirken.

2.11 AUFENTHALTSVERBOTE UND SCHUBHAFT

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministe-

riums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Aufenthaltsverbote	1 696
Schubhaftfälle	2 112
Ab- bzw. Durchschiebungen	2 676

2.12 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1986 fanden im gesamten Bundesgebiet 467 Demonstrationen zu politischen Themen ("Versammlung unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt.

Schwerpunktthemen waren vor allem Fragen der Landwirtschaftspolitik, Ablehnung der friedlichen Nutzung von Kernernergie, Protest gegen den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen für das Bundesheer, Eintreten für Frieden und Abrüstung sowie Probleme des Umweltschutzes.

Von den erwähnten 467 der Anzeigepflicht gem. § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 unterlegenen Demonstrationen wurden 46 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den sog 421 ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden gegen 3 Personen wegen schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB) und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) Anzeigen erstattet.

Gegen 3 Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen Störung der Ordnung an öffentlichen Orten (Artikel IX EGVG) und gegen 10 Personen wegen Übertretung von Bestimmungen der StVO 1960 durchgeführt.

Zweck der unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 2 Versammlungsgesetz veranstalteten 46 Demonstrationen war

in 8 Fällen Protest von Bauernorganisationen gegen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaftspolitik (zum Teil in Form von massiven Auffahrten mit Traktoren sowie Blockierung von Grenzübergangsstellen und von Donaubrücken)

in 7 Fällen Protest gegen Kernenergienutzung, insbesondere mit Bezug auf einen Betriebsunfall im sowjetischen Kernkraftwerk Tschernobyl und auf die geplante Atomwiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf/Bayern

in 3 Fällen Protest gegen Ankauf bzw. Stationierung von Abfangjägern sowie überhaupt gegen das Bundesheer

in 7 Fällen gegen Rechtsextremismus, Neofaschismus und Rassismus

in den übrigen Fällen Vorbringen von Anliegen bzw. von Protest zu unterschiedlichen aktuellen politischen und Umweltschutzfragen.

In allen diesen Fällen gesetzwidrig veranstalteten Demonstrationen wurden mit behördlicher Untersagung und in mehreren Fällen notwendigerweise mit Auflösung der Demonstrationen vorgegangen.

Es wurden dabei insgesamt 77 Personen vorübergehend festgenommen. Ferner wurden 12 Anzeigen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und 3 Anzeigen wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) erstattet.

Weiters wurden Anzeigen wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften erstattet:

41 Anzeigen wegen Störung der Ordnung an öffentlichen Orten (Artikel IX EGVG), 84 Anzeigen wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 und 18 Anzeigen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung.

Außer den 467 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1986 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt.

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen war ein behördliches Einschreiten nicht erforderlich.

2.12.1 Terroristische Aktivitäten

Am 25.4.1986 kam es vor dem Büro der Saudi-Arabian-Airlines in Wien 1., Opernringhof, zu einer Explosion, die lediglich Sachschaden verursachte. Als Sprengkörper wurde eine Handgranate verwendet. Erkenntnisse bezüglich einer Täterschaft konnten nicht gewonnen werden. Auch eine Bekennung ist nicht erfolgt.

Ein ähnlicher Anschlag wurde am selben Tag gegen die Kuwaiti-Airlines, ebenfalls in Wien 1., Opernringhof, versucht, wobei die vor der Bürotür hinterlegte Handgranate nicht explodierte.

Am 21.6.1986 wurden nächst der U-Bahnstation "Stadtpark" zwei bedingt funktionsfähige Panzerabwehrraketen, die auf das Gebäude der irakischen Botschaft in Wien 1., Johannesgasse 26, gerichtet waren, aufgefunden. Auch hier gab es keine Bekennung und keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Täterschaft.

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen (Kapitel III.4 bis einschließlich III.7) ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 209 240 Fälle erledigt. 208 594 Anzeigen waren neu angefallen und 8 678 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 7 652 Fälle bzw. 3,5 % zurückgegangen.

Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

Erledigte Fälle	Darunter erledigt durch		
	Anklageschriften u. Strafanträge	Abbrechung nach § 412 StPO	Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)
209 240	34 558	112 841	44 119

Tabelle 79.

Häufigkeitszahlen

Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt durch		
	Anklageschriften u. Strafanträge	Abbrechung nach § 412 StPO	Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)
100	17	54	21

Tabelle 80.

Zur Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit fortgesetzt werden.

Abrechnung des Verfahrens nach § 412 StPO

Erledigte Fälle	1984	1985	1986
Erledigte Fälle insgesamt	209 435	215 030	209 240
darunter durch Abbrechung;absolut	112 787	114 380	112 841
in Prozent	53,9	53,2	53,9

Tabelle 81.

Die vorhergehende Tabelle 81 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben sind.

In der folgenden Tabelle 82 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw. Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeige zurücklegen bzw. das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1984	79 079	35 369	44,7	43 710	55,3
1985	81 600	35 485	43,5	46 115	56,5
1986	78 677	34 558	43,9	44 119	56,1

Tabelle 82.

Die vorhergehende Tabelle 82 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 43,9 % zu 56,1 %, d.h. auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 439 Anklagen oder Strafanträge und 561 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Absolute Zahlen

Staatsanwaltschaften	Erledigte Fälle	Dauer bis zur Erledigung		
		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 6 Monaten	über 6 Monate
Bundesgebiet	209 240	182 176	23 640	3 424
davon im OLG-Sprengel				
Wien	106 348	91 166	13 135	2 047
Linz	38 146	32 560	4 878	708
Graz	40 273	37 263	2 775	235
Innsbruck	24 473	21 187	2 852	434

Tabelle 83.

Aus der vorhergehenden Tabelle 83 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 87,1 % der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften binnen einem Monat erfolgten. In 11,3 % der Fälle dauerte die Bearbeitung über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,6 % länger als sechs Monate.

Dies bedeutet eine geringfügige Verbesserung hinsichtlich einer raschen Aktenbearbeitung durch die Staatsanwalt-

schaften gegenüber dem Berichtsjahr 1985, in dem 86,6 % der Erledigungen nicht mehr als einen Monat in Anspruch genommen haben, jedoch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung gegenüber 1984, als 83,6 % der Erledigungen nicht mehr als einen Monat in Anspruch genommen haben.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1986 gegenüber dem Vorjahr um 4 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1986 gegenüber 1985 um 13 959 Strafsachen weniger angefallen, gegenüber 1984 waren es 33 098 Strafsachen weniger.

Ein mittelfristiger Vergleich zeigt folgende Entwicklung:

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1984		1985		1986	
Bundesgebiet	343 627		324 488		310 529	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	290 997	84,7	270 294	83,3	260 336	83,8
Gerichtshöfe	52 630	15,3	54 312	16,7	50 193	16,2

Tabelle 84.

Eine längerfristige Betrachtung ergibt, daß der Geschäftsfall in Strafsachen in den letzten zehn Jahren insgesamt um rund 14 %, allein in den letzten fünf Jahren um rund 12 % zurückgegangen ist (Geschäftsanfall 1976: 359 324 und 1981: 352 523 Strafsachen).

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalls nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalls bei minder schweren Straftaten. 83,8 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte.

Entwicklung des Geschäftsanfalls in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln

OLG-Sprengel	Zu- oder Abnahme des Geschäftsanfalls im Jahr 1986 gegenüber 1985					
	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe		insgesamt	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
Wien	- 2750	- 2	- 720	- 3	- 3470	- 2
Linz	- 3734	- 7	- 1032	- 9	- 4766	- 7
Graz	- 1852	- 4	- 1466	- 13	- 3318	- 5
Innsbruck	- 1622	- 5	- 783	- 11	- 2405	- 6
Österreich	- 9958	- 4	- 4001	- 7	- 13959	- 4

Tabelle 85.

Die vorhergehende Tabelle 85 zeigt, daß der Geschäftsanfall in allen vier OLG-Sprengeln zurückgegangen ist, wobei der Rückgang im OLG-Sprengel Wien mit - 2 % unter dem Bundesdurchschnitt (- 4 %) liegt.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	23 013	74,6	23 756	75,7	23 152	76,6
durch das Schöffengericht	7 594	24,6	7 390	23,5	6 816	22,6
durch das Geschwornengericht	246	0,8	252	0,8	251	0,8

Tabelle 86.

Die Struktur der im Jahr 1986 bei den Gerichtshöfen erster Instanz durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 76,6 % aller Urteile gefällt, 22,6 % wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 0,8 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1986 von den österreichischen Gerichten 99 306 *) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 17 767 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 18 %.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1984		1985		1986	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeur-teilten	Freige-sproch.	Abgeur-teilten	Freige-sproch.	Abgeur-teilten	Freige-sproch.
Bezirks-gerichte	70 191	13 873	67 839	13 464	64 608	12 842
Gerichtshöfe	36 175	4 722	35 331	4 746	34 698	4 925
S u m m e	106 366	18 595	103 170	18 210	99 306	17 767

Tabelle 87. *) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 65,1 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 20 und von den Gerichtshöfen 14 Personen freigesprochen.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	85 669	100	84 096	100	79 992	100
darunter wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	38 144	44,5	36 634	43,6	35 056	43,8
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	30 058	35,1	29 838	35,5	28 244	35,3
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	695	0,8	698	0,8	727	0,9

Tabelle 88.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 79 992 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 4 104 Verurteilungen (d.s. - 4,9 %) und zugleich eine deutliche Fortsetzung des seit 1981 kontinuierlichen Abwärtstrends.

Seit 1981 (88 726 Verurteilungen) sind die Verurteilungen um nahezu 10 % zurückgegangen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

5.1 DIE STRUKTUR DER ABGEURTEILTEN DELIKTE

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1986 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 35 056 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 578, d.s. 4,3 %; gegenüber 1981 ist ein Rückgang um nahezu 10 % zu verzeichnen.

Diese Abnahme aller Verletzungs- bzw. Tötungsdelikte läßt sich vor allem auf ein Sinken der Verurteilungen wegen nicht weiter qualifizierter vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB; Verurteilungen 1986: - 591, d.s. - 4,8%) und wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen der Verkehrstäter zählen - Verurteilungen 1986: - 796, d.s. - 3,8 %) zurückführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	38 144	100	36 634	100	35 056	100
Mord § 75	64	0,17	42	0,11	54	0,15
Totschlag § 76	14	0,04	9	0,02	10	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	83	0,22	52	0,14	74	0,21
Fahrlässige Tötung § 80	639	1,7	588	1,6	542	1,5
Fahrl. Tötung unter bes. gef. Verhältnissen o. unter Berauschung § 81	143	0,37	132	0,36	132	0,38
Körperverletzung § 83	13 177	34,5	12 206	33,3	11 615	33,1
Schwere Körperverletzung § 84	1 266	3,3	1 365	3,7	1 260	3,6
Fahrlässige Körperverletzung § 88	21 604	56,6	21 120	57,7	20 324	58,0

Tabelle 89.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafb. Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (20 324 Personen oder 58,0 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehung (11 615 Personen oder 33,1 %). 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d. s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 74 Personen verurteilt, d.s. 0,21 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,09 % aller Verurteilun- gen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 28 244 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1985 ist das ein Rückgang um 1 594 Verurteilungen oder 5,3 %, gegenüber 1981 eine Abnahme um 10,7 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 13 314, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 3 723 Personen verurteilt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 darunter	30 058	100	29 838	100	28 244	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125,126	4 089	13,6	4 095	13,7	3 723	13,2
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	17	0,06	1		5	
Räuberischer Diebstahl § 131	26	0,09	25	0,08	24	0,08
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	14 322	47,6	14 036	47,0	13 314	47,1
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 667	5,5	1 529	5,1	1 300	4,6
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	387	1,3	400	1,3	406	1,4

Tabelle 90.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die vorstehende Tabelle 90 und die Tabelle 88 auf Seite 105 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen

fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte maßgebend bestimmt wird.

Die Abnahme der Gesamtzahl aller Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (- 4,9 %, siehe Tabelle 88) läßt sich vor allem darauf zurückführen, daß sowohl die Verurteilungen der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" (- 5,3 %) als auch die Verurteilungen wegen "Strafbarer Handlung gegen Leib und Leben" (- 4,3 %) zurückgegangen sind. Nahezu 80 % aller Verurteilungen entfallen auf Delikte aus einer dieser beiden Deliktsgruppen.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1986 wurden bundesweit 727 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt.

Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten haben damit gegenüber dem Vorjahr zwar um 29 Fälle zugenommen, die Entwicklung war jedoch bei den einzelnen Delikten unterschiedlich:

Während bei dem schwersten Sittlichkeitsdelikt, dem Verbrechen der Notzucht nach § 201 StGB, ein Rückgang um 10 Fälle (d.s. - 17,5 %) zu verzeichnen war, gab es bei den Delikten des Beischlafs mit Unmündigen nach § 206 StGB und der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 StGB einen Anstieg um 39 bzw. 12 Fälle.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 10 Jahren um mehr als ein Viertel, nämlich um 26,3 %, zurückgegangen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	695	100	698	100	727	100
Notzucht § 201	37	5,3	57	8,2	47	6,5
Nötigung zum Beischlaf § 202	111	16,0	120	17,2	114	15,7
Zwang zur Unzucht § 203	14	2,0	7	1,0	10	1,4
Nötigung zur Unzucht § 204	70	10,1	48	6,9	68	9,4
Schändung § 205	15	2,2	12	1,7	7	1,0
Beischlaf mit Unmündigen § 206	59	8,5	61	8,7	100	13,8
Unzucht mit Unmündigen § 207	109	15,7	109	15,6	121	16,6
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	115	16,5	96	13,8	104	14,3

Tabelle 91.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 5 498 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 1 585 Verurteilungen, d.s. 22,4 %.

Die Verurteilungen der Jugendstraftäter haben seit 1982 eine stark fallende Tendenz. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 ein Rückgang um 3 854 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 41 %; im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen jugendlicher Straftäter im Jahre 1986 gegenüber 1976 um 2 353 Personen oder 30 % zurückgegangen.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1984		1985		1986	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
insgesamt	7 809	100	7 083	100	5 498	100
darunter wegen						
Körperverletzung § 83	865	11,1	691	9,8	533	9,7
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	933	11,9	770	10,9	617	11,2
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125,126	640	8,2	664	9,4	440	8,0
Diebstählen §§ 127-131	3 278	42,0	3 001	42,4	2 425	44,1
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	501	6,4	478	6,7	342	6,2
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	5 021	64,3	4 671	65,9	3 623	65,9

Tabelle 92.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund zwei Drittel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon wieder rund zwei Drittel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (V.7.4) und "Reform des Jugenstrafrechts" (V.7.5) hingewiesen werden.

7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1984 bis 1986 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1984	1985	1986
nach § 12	346	353	297
nach § 16	1 390	1 038	933
nach § 14	10	12	6
nach § 14a	-	-	2
S u m m e	1 746	1 403	1 238

Tabelle 93.

Im Jahr 1986 wurden insgesamt 1 238 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 165 Personen oder 11,8 % und gegenüber dem Höchststand des Jahres 1983 einen Rückgang um 679 Verurteilte oder rund 35 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und Verurteiltenzahlen festzustellen. Ähnliches gilt auch für die - aus internationaler Sicht noch immer geringe - Zahl der Todesfälle, die nach einem bedauerlichen Anstieg auf 58 Tote im Jahr 1985 wieder auf 46 Personen zurückgegangen ist. Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1986 weist für das Berichtsjahr bei Kokain einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf, während bei den meisten anderen Suchtgiftarten, insbesondere bei Haschisch und Heroin, eine Beruhigung der Situation eingetreten ist.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten 70er-Jahren ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen (1986: 58,1 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafe ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 29 % beträgt.

Eine Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe unbedingt verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28 % im Jahr 1978 auf 38 % im Jahr 1986 gestiegen ist.

Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren vermehrte Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle und 1986: 2 048 Fälle) als wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage empfunden. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut und wird durch persönliche Kontakte gefördert. Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

7.3 SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985

Die am 1. September 1985 in Kraft getretene Suchtgiftgesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 184, ist ein Beispiel vernünftiger und wirksamer Drogen- und Kriminalpolitik. Mit ihr wurde ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich geleistet.

Während Suchtgiftgroßhändler mit empfindlich erhöhten Strafdrohungen rechnen müssen, wird bei geringerer Delinquenz, vor allem dann, wenn es sich um süchtige Täter handelt, gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vorzug gegeben. Besonderer Wert wird dabei auf eine praxisgerechte Differenzierung zwischen den "Haien" des organisierten Drogenhandels und den "kleinen Fischen", die vielfach selbst Opfer ihrer eigenen Abhängigkeit sind, gelegt. Die Suchtgiftgesetznovelle 1985 hat folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 gebracht:

Die Strafobergrenzen gegen den gewerbsmäßigen und organisierten Suchtgifthandel wurden in allen Bereichen, d.h. sowohl bei den Vergehens- als auch bei den Verbrechensfällen, z.T. auf das Dreifache der bisherigen Strafdrohung, erhöht.

Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

Im Kampf gegen das Einschleusen von Suchtgift nach Österreich wurde auch das Personsdurchsuchungsrecht der Polizei und Gendarmerie an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen erweitert.

Ausbau der seit 1980 bewährten und von den zuständigen Behörden einhellig befürworteten vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG.

Ermöglichung des Aufschubes des Strafvollzugs bei Suchtgifttätern, die zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um ihnen innerhalb einer Probezeit von maximal zwei Jahren Gelegenheit zu geben, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, sowie Möglichkeit der Umwandlung einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in eine bedingte.

Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem zentralen Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der

vor allem gesundheitspolitisch, aber auch kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen.

Erweiterung der Kostenübernahme durch den Bund für eine von Staatsanwalt oder Gericht dem Suchtgifttäter aufgetragene ärztliche Behandlung oder Überwachung.

Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Suchtkranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden.

IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände (Iststände):

Sicherheitswache

1.7.1985	9 682
1.7.1986	9 847

Tabelle 94.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1985	218
1.7.1986	208

Tabelle 95.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

1.7.1985	131
1.7.1986	133

Tabelle 96.

Polizeipraktikanten

1.7.1985	362
1.7.1986	268

Tabelle 97.

Gendarmeriepraktikanten

1.7.1985	212
1.7.1986	189

Tabelle 98.

Kriminaldienst

1.7.1985	2 220
1.7.1986	2 228

Tabelle 99.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1985	10
1.7.1986	9

Tabelle 100.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

1.7.1985	12
1.7.1986	10

Tabelle 101.

Bundesgendarmerie

1.7.1985	11 752
1.7.1986	11 812

Tabelle 102.

Im Stellenplan für das Jahr 1986 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1985 50 zusätzliche Planstellen für Sicherheitswachebeamte, 15 zusätzliche Planstellen für Kriminalbeamte und 18 zusätzliche Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und des Handwerklichen Dienstes zugewiesen.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 18.3.1986 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1986 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1987 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Aufgrund des Stellenplanes für das Jahr 1986, Anlage IV, wurde die Aufnahme von 47 Gendarmeriepraktikanten im Jahr 1986 genehmigt.

Für das Jahr 1987 wurden im Stellenplan gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1986 45 zusätzliche Planstellen für Gendarmeriebeamte zugewiesen.

Im Berichtsjahr wurden 9 weibliche Vertragsbedienstete für den Gendarmeriedienst aufgenommen und anschließend in der Gendarmeriezentralschule Mödling ausgebildet. Diese Bediensteten wurden nach der Ausbildung den Kriminalabteilungen der LGK zugewiesen und werden vorwiegend für die Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten, insbesondere bei Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern, verwendet.

Im Jahre 1986 wurden insgesamt 97 Gendarmeriepraktikanten zu Inspektoren ernannt.

Im Berichtsjahr kamen 2 Beamte des Sicherheitswachdienstes und 7 Beamte des Gendarmeriedienstes in Ausübung des Exekutivdienstes ums Leben; 59 Sicherheitswachebeamte, 13 Kriminalbeamte sowie 132 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST (KBD)

Das Verantwortungsbewußtsein und die überzeugende Dienstausübung der Angehörigen der Sicherheitsexekutive sind der Garant dafür, daß Österreich in der Welt allgemein hohes Ansehen genießt und ein anerkannter Hort der Sicherheit ist und auch bleiben wird.

Der Bürger kann auf unsere Sicherheitsexekutive als hilfreichen Partner in vielen Lebenslagen, als Beschützer seines Lebens und seiner Gesundheit, seiner materiellen und ideellen Werte und als Bewahrer seiner Lebensqualität vertrauen.

Sicherheit gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Die Ungewißheit zukünftiger Entwicklungen hat aber Angst und damit Verunsicherung entstehen lassen. Verunsicherung wiederum ist eine Gefahr für das subjektive Sicherheitsgefühl des Bürgers und für die objektive Freiheit in unserer Gesellschaft.

Das Bundesministerium für Inneres hat in seiner Funktion als Bürgerministerium das subjektive Sicherheitsgefühl der österreichischen Bevölkerung im Einklang mit den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie zu stärken. Es ist bemüht, das Verhältnis von Bevölkerung und Exekutive eng und spannungsfrei zu gestalten. Aus diesem Grund wurden eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet um dieses Ziel zu erreichen. Dazu gehören insbesondere die Einführung der Beratungsdienste, der Kontaktbeamten und die Verstärkung der Fußstreifen.

Wenn auch aufgrund des qualifizierten Einsatzes unserer Beamten die Verbrechensrate im Sinken begriffen ist, so bedeutet dieser Zustand kein Ruhekissen. Deshalb müssen immer neue Methoden der Verbrechensbekämpfung entwickelt und Schwerpunkte speziell im präventiven Bereich gesetzt werden. Im präventiven Bereich deshalb, weil eine Straftat, die nicht begangen wird, keinen Schaden anrichtet und nicht aufgeklärt zu werden braucht.

Die Ziele und die Praxis der vorbeugenden Arbeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes (KBD) orientieren sich nach diesem Grundsatz. Diese Einrichtung, die bereits

seit 1974 besteht, dient dem Service des Bürgers. Der KBD wurde laufend ausgebaut. Heute stehen der Bevölkerung unseres Landes bereits an die 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung.

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst steht Privatpersonen, aber auch Firmen und Institutionen zur Lösung deren Sicherheitsprobleme in ganz Österreich zur Verfügung.

Um den Gedanken der Kriminalprävention möglichst wirkungsvoll näherbringen zu können, ist neben der individuellen Beratung hilfesuchender Bürger in den Beratungsstellen seit jeher vor allem der Öffentlichkeitsarbeit Priorität eingeräumt worden. Ausstellungen zu Themen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, durch Schwerpunktaktionen (1986 zur Eindämmung von Fahrrad-Diebstählen, von Kfz-Diebstählen bzw. Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, von Diebstählen in Wohnungen und Eigenheimen - dazu gehört vor allem die Schwerpunktaktion Urlaub - und zur Eindämmung von Schidiebstählen), Verteilung von Merkblättern (in den letzten Jahren wurde nachstehend angeführtes Informationsmaterial von der Zentralstelle für Verbrechensvorbeugung herausgegeben: Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst/Adressenverzeichnis, Sicherheitstips für Autofahrer, Fernfahrer, Geldboten, Kunstliebhaber, Radfahrer, Schifahrer, Inhaber von Schußwaffen, Senioren, Transportunternehmer, den Türbereich, Trafikanten und Urlauber) und Darstellungen in den Massenmedien dienen einerseits dem Zweck, das Sicherheitsbewußtsein zu wecken und andererseits dem permanenten Sicherheitsbedürfnis weiter Kreise Rechnung zu tragen. Aus den realen Gegebenheiten ist den vom Innenministerium gesetzten präventiven Maßnahmen zur Senkung der Eigentumskriminalität ein besonderer Stellenwert eingeräumt, wobei wiederum auf die Information bezüglich der durch Ö-Norm geregelten einbruchhemmenden Tür großer Wert gelegt wird, erfolgen doch immerhin 80 % der Einbrüche im städtischen Bereich durch die Tür. Ein besonderes Anliegen stellt die Einbeziehung dieser genormten Sicherheitstür in die durch Ländergesetze geregelten Bauordnung dar.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in den Zügen der ÖBB wurde 1986 die intensive Zusammenarbeit mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB fortgesetzt. Dies, sowie der Einsatz zentral koordinierter Zugsbegleitungen haben bereits Auswirkungen in Form eines deutlichen Rückganges bei Bahndiebstählen gezeigt.

Weiters wurde der weitere Ausbau der Anschlüsse schutzbedürftiger Objekte (Geldinstitute, Postämter,

Juweliere usw.) an Notrufzentralen der Sicherheitsdienststellen überwacht und unterstützt.

Um neue Vorbeugungsprogramme auszuarbeiten bzw. die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes durch Zurverfügungstellung zweckdienlichen Informationsmaterials zu unterstützen, wurde die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit der Sicherheitsindustrie intensiviert.

Gerade für diese mit Aufgaben der Kiminalprävention befaßten Beamten ist eine berufsbegleitende Fortbildung von eminenter Bedeutung. Deshalb findet jährlich eine Arbeitstagung der Leiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste in den Bereichen der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Erörterung neuer Strategien auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung statt. Fortbildungsseminare auf Landesebene für alle mit Aufgaben der Verbrechensvorbeugung im allgemeinen und des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im speziellen betrauten Beamten ergänzen dieses Ausbildungsprogramm. Wird auf der jährlichen Arbeitstagung der Leiter der KBD die Generallinie für das zukünftige Vorgehen festgesetzt, so werden die Detailpläne bei den Regionaltagungen für alle Sachbearbeiter der einzelnen Bundesländer den Lokalbedürfnissen dieser Bundesländer angepaßt.

Diese Seminare sollen auch den Informations- und Erfahrungsaustausch der auf diesem Sektor tätigen Beamten dienen und deren Wissen über Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung erhöhen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Beratungstätigkeit noch effektiver zu gestalten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich die Einführung dieser Fortbildungskurse bewährt hat. Die Leitung und Koordinierung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes sowie die Planung der diesbezüglichen Aus- und Fortbildung der mit Beratungsaufgaben betrauten Beamten erfolgt durch die Abteilung II/12 des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Dienstes.

Das Schwerpunktthema für 1986, das auch für die in den Bundesländern stattfindenden Regionaltagungen in modifizierter Form Geltung gehabt hat, ist der "Sicherung von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben (insbesondere von Geschäfts-, Büro- und Lagerräumen gegen Einbruch, Überfall und Personaldiebstahl)" gewidmet gewesen.

Für ältere Menschen stellt die irrationale Furcht vor Gewalt und Kriminalität - trotz deren in Österreich im internationalen Vergleich geringen Häufigkeit - das meistge-

nannte Problem bei der Frage nach der Einschätzung der persönlichen Sicherheit dar. Für verantwortliche Persönlichkeiten im Handel, Gewerbe und in der Industrie, bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hingegen steht das Problem ausreichender Informationen und die ökonomische Kosten-Nutzen-Bewertung im Vordergrund. Nach Ansicht der Volkswirtschaftslehre kann aber mangelnde Sicherheit Störungen und Hemmungen in der Wirtschaft verursachen. Die Überwindung dieser Sicherheitsmängel erfolgt im Rahmen des betrieblichen Sicherheitswesens durch mechanische, elektronische oder personelle Sicherheitsmittel und Abdeckung des kalkulierten Restrisikos durch Versicherungen. Steigende Vermögenswerte und Gefahren in den Betrieben, komplizierter werdende technologische Strukturen und stärkere Verpflichtungen zum Selbstschutz durch Gesetze haben nach Ansicht namhafter Fachleute auch in Österreich das Sicherheitswesen im Wirtschaftsleben vor neue Aufgaben gestellt.

Sicherheit, gesehen als das Fehlen von Gefahr, ist stets nur annäherungsweise erreichbar. Sie hängt von der Zuverläßigkeit von Sicherungs- und Schutzeinrichtungen ab. Brände, Wasserschäden, Erdbeben, Explosionen, Gifte und Unfälle zählen nicht zu den von den Sicherheitsbehörden des Staates wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind aber ebenso wie kriminelle Anschläge und Delikte von betrieblichen Sicherheitssystemen wahrzunehmen. Auch Diebstahl, Einbruch, Überfall, Untreue, Sabotage, Bombendrohung, Wirtschaftsspionage, Geiselnahme und externe Gefahren wie Demonstrationen und Aufruhr sind irgendwie in den Griff zu bekommen. Angesichts der durchschnittlichen Betriebsgrößen der österreichischen Wirtschaft mögen für die überwiegende Mehrzahl von Unternehmungen spektakuläre Außenbedrohungen oder Betriebsspionage von geringer Bedeutung sein. Trotzdem besteht für alle Betriebsgrößen die Herausforderung, unter strenger Wahrung aller rechtsstaatlichen Ordnungsprinzipien ein möglichst wirkungsvolles, alle vorhersehbaren Gefahren einkalkulierendes System an Sicherheitseinrichtungen zu installieren und auch ständig den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel der kriminalpräventiven Tätigkeit ist es, Informationen und Anregungen zu liefern, und alle mit der Lösung von Sicherheitsfragen befaßten Institutionen im Interesse der öffentlichen Sicherheit in unserem Lande zur Zusammenarbeit aufzufordern bzw. diese zu vertiefen.

2.2 ENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCHEN KRIMINALPOLIZEILICHEN INFORMATIONSSYSTEMS (EKIS)

ANFRAGEN

Im Zuge des Ausbaues des Datenfernverarbeitungsnetzes wurden im Jahre 1986 17 neue Terminalplätze eingerichtet und rund 350 Bedienstete auf die Bildschirmtätigkeit im EKIS eingeschult. Mit diesem Netzwerkausbau wurde sichergestellt, daß nunmehr bei allen Polizeidirektionen (ausgenommen BPD Eisenstadt) zumindest ein Bildschirmterminal, in der Regel jedoch zwei Bildschirmterminals in Verwendung stehen. Ebenso wurden auch bei allen Landesgendarmeriekommanden mit Ausnahme jenes von Vorarlberg und Burgenland Terminalplätze eingerichtet.

Auch im Jahre 1986 hat sich die steigende Anfragetendenz im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) fortgesetzt.

Anfragen im EKIS

1984	1985	1986	Veränderung in %
5,103.120	5,651.046	5,896.191	+ 4,3 %

Tabelle 103.

2.2.1 Zentrale Wählerevidenz

Durch die Meldegesetznovelle 1985 wurde das Bundesministerium für Inneres beauftragt, eine Zentrale Wählerevidenz automationsunterstützt zu führen. Die Zentrale Wählerevidenz war entsprechend dem gesetzlichen Auftrag mit 1.1.1987 zu realisieren.

Im Zuge der Realisierung des Projektes war es erforderlich, den Datenträgeraustausch zwischen der EDV-Zentrale und jenen Gemeinden, die die Daten der Wählerevidenz automationsunterstützt in Evidenz halten, zu organisieren. Dazu galt es, aufgrund einer entsprechenden Erhebung bei den Gemeinden jene Übermittlungsverfahren auszuwählen, die sicherstellen sollten, daß eine möglichst große Anzahl der

Gemeinden an dem Datenträgeraustausch mit der EDV-Zentrale teilnehmen zu können. Zur Zeit sind dies rund 1.100 Gemeinden. Im übrigen wurden auch mit den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien die Übermittlungsmodalitäten für die mittels Datenträgeraustausch vorzunehmenden Übermittlungen der Daten der Zentralen Wählerevidenz geklärt.

Infolge der schlechten Datenqualität im Bereiche der Wählerevidenzen der Gemeinden konnten bis dato lediglich Teilübermittlungen aus der Zentralen Wählerevidenz an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien erfolgen. Die erforderlichen Korrekturarbeiten sind zur Zeit voll im Gange und sollen bis zur Jahresmitte 1987 abgeschlossen werden.

2.2.2 Zentrales Melderegister

Aufgrund der oa. Meldegesetznovelle 1985 wurde das Bundesministerium für Inneres auch mit der automationsunterstützten Führung eines Zentralen Melderegisters beauftragt. Die hiefür erforderlichen Vorarbeiten wurden im Jahr 1986 aufgenommen, wobei analog zur Zentralen Wählerevidenz es auch hier gilt, einen Datenträgeraustausch mit jenen Gemeinden zu organisieren, die die Daten der Meldeämter automationsunterstützt führen. Die Schwierigkeiten beim Zentralen Melderegister gehen noch über jene der Zentralen Wählerevidenz hinaus, da es hier erforderlich ist, die Daten in der Form aufzubereiten, daß sie im Wege der Datenfernverarbeitung sämtlichen Sicherheitsdienststellen in Österreich zur Verfügung gestellt werden können. Überdies muß bei dieser Projektrealisierung auch auf die Meldedaten der Polizeidirektionen Bedacht genommen werden, die ebenfalls nach Automatisierung dieser Evidenzen in das Zentrale Melderegister einfließen werden.

Mit dem Aufbau dieser Applikation wird ab 1.6.1987 begonnen.

2.2.3 Kriminalpolizeilicher Aktenindex

Diese Applikation wurde mit Jahresbeginn 1987, ausgenommen im Bereich der BPD Wien, in Betrieb genommen. Sie vereint Elemente eines kriminalpolizeilich orientierten Aktenindexsystems mit jenem des ehemaligen Kriminalpolizei-

lichen Meldedienstes (KPM). In dieser Evidenz werden sämtliche Anzeigen gegen bekanntgewordene Täter von Gendarmeriedienststellen und Bundespolizeidirektionen an Behörden der Strafjustiz ersichtlich gemacht. Ausgenommen sind lediglich Anzeigen wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

In einer weiteren Ausbaustufe, die voraussichtlich bis zum Jahre 1989 realisiert werden wird, werden auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter in den KPA einfließen. Dieser Umstand bildet die Voraussetzung für eine Umstellung der polizeilichen Kriminalstatistik, da damit künftig keine gesonderte Erfassung von Statistikdaten zur Erstellung dieser Statistik mehr erforderlich sein wird, wodurch eine nicht unwesentliche Entlastung sämtlicher Bundespolizeidirektionen und Gendarmeriedienststellen verbunden sein wird.

2.2.4 Erkennungsdienstliche Evidenz - Projekt SIGMA/IRIS

Die für die operative kriminalpolizeiliche Tätigkeit bestehenden erkennungsdienstlichen Unterlagen sollen in einer neuen Applikation "Erkennungsdienstliche Evidenz (EDE)" zusammengefaßt werden. Diese neue Datei ist ein dialogorientiertes Personenidentifikationssystem. Die mit dem Projekt SIGMA/IRIS gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der graphischen Datenverarbeitung und der Bildspeicherung werden in diese Applikation eingebunden. In einem "verbalen Teil" dieser Applikation werden Daten zur verbalen Personenbeschreibung gespeichert. Der Programmbereich "Suchgesicht" bietet ein neues graphisches Verfahren zur Beschreibung von Gesichtern, mit dessen Hilfe unter Einsatz einer "Menütechnik" Schritt für Schritt ein Gesicht am Bildschirm konstruiert werden kann. Dabei entsteht computerintern eine Gesichtsformel, die für die Suche in der Datei verwendet wird. Nach dem abgeschlossenen Suchvorgang in der Datei können zusätzlich zu den Daten der in Frage stehenden Person auch Fahndungsfotos am Bildschirm wiedergegeben werden.

Mit dieser Anwendung, die am 1.8.1987 in Betrieb gegangen ist, verfügt Österreich über ein Fahndungsmittel, wie es bisher weltweit nicht existiert. Das große internationale Interesse zeigt, daß es dem Innenministerium gelungen ist, damit eine Pionierleistung im Zusammenhang mit der Speicherung und dem Wiederauffinden von Lichtbildern mittels EDV zu vollbringen.

2.2.5 Strafregister - Vollzug der Amnestie 1985

Aufgrund der Amnestie 1985 wurden die Programme, mit deren Hilfe die automatische Auskunftsbeschränkung aus dem Strafregister vollzogen wird, geändert und am 1.1.1987 eingesetzt. Zum selben Zeitpunkt wurden auch neue Programme, mit denen die Verständigungen von Strafgerichten gemäß §§ 6 und 7 Strafregistergesetz vollzogen werden, zum Einsatz gebracht, und damit in diesem Bereich die Vollautomatisierung abgeschlossen.

2.2.6 Verbesserung des Verfahrens für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes sind bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen periodisch wiederkehrend einer technischen Überprüfung zu unterziehen. Es ist dies eine wichtige Maßnahme im Interesse der Verkehrssicherheit. Zur Steigerung der Effizienz dieser technischen Überprüfung wurde ein Programmpaket entwickelt, mit dessen Hilfe der Stichtag für die Überprüfung automatisch wahrgenommen wird, und dem Zulassungsbesitzer in einem mehrstufigen Verfahren eine Ladung zwecks Vorführung des zu begutachtenden Kraftfahrzeuges zugestellt wird. Die Nichtbeachtung des Termines zur Vorführung des Kraftfahrzeuges hat die Aufhebung der Zulassung zur Folge, welche mittels eines ebenfalls nunmehr automationsunterstützt hergestellten Bescheides erfolgt.

2.2.7 Vorarbeiten für die Automatisierung der Zulassungsevidenzen bei den Bundespolizeidirektionen außer Wien

Zwecks Verbesserung der Datenaktualität und Datenqualität wurden die Arbeiten an einer Zulassungsanwendung vorangetrieben, die bei allen Bundespolizeidirektionen künftig zum Einsatz gelangen soll. Im Rahmen dieses Automatisierungsvorhabens sollen die Zulassungsdaten künftig on line erfaßt werden und gleichzeitig der Zulassungsschein sowie der für den Typenschein erforderliche Abschnitt hergestellt werden. Zu dieser für die administrativpolizeilichen Belange wichtigen Entwicklung tritt auch eine wesentliche Verbesserung der Auswertmöglichkeiten der Zulassungsevidenzen aller Bundespolizeidirektionen hinzu, da diese nunmehr auch mit

anderen Suchargumenten als vollständigem Kennzeichen ausgewertet werden können. Die erste Ausbaustufe - die Automatisierung der Zulassungsevidenz der Bundespolizeidirektion Eisenstadt - wird im Dezember 1987 den Betrieb aufnehmen.

2.2.8 Büroautomation

Für die Kanzleien des Bundesministeriums für Inneres wurde ein automationsunterstütztes Kanzleisystem mit einem integrierten Aktenverfolgungssystem entwickelt. Dadurch sollen die Tätigkeiten der Kanzleien wesentlich verbessert und der Zugriff auf Akten erheblich erleichtert werden.

2.2.9 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Jahre 1985 wurde der Ausbau der Infrastruktur für das Automationsunterstützte Grenzkontroll-Informationssystem (AGIS) abgeschlossen. Mit der Installation eines Terminalplatzes bei der Zollhauptfunkstelle Feldkirch, weiteren Terminalplätzen mit entsprechenden Paßlesegeräten bei Straßenübergängen, ist das geplante Kommunikationsnetz fertiggestellt.

Es verfügen somit sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion über Terminalplätze. An den Grenzübergängen Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß ist neben den Terminalplätzen die notwendige Anzahl von Paßlesegeräten installiert. Auch der neue Grenzübergang Arnoldstein im Zuge der Autobahn Villach-Tarvis ist in gleicher Weise ausgestattet worden.

Dabei ist besonders zu betonen, daß vor der Implementierung des AGIS mangels organisatorischer und technischer Möglichkeiten eine sicherheitspolizeiliche Kontrolle in einem breiteren Ausmaß kaum möglich war.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1986 erzielt wurden, geben die beiliegenden Tabellen Aufschluß:

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)
Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an Anfragen
1985	397 509	8 580	2,2 %
1986	453 569	9 583	2,1 %

Tabelle 104.

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)
Aufgliederung der positiven Auskünfte 1986

	Anzahl	Prozent
Festnahmen, Verhaftungen	324	3,4
Aufenthaltsverbote	662	6,9
Aufenthaltsermittlungen	2 121	22,1
Suchtgiftinformationen	5 551	57,9
Sonstiges	925	9,6
Summe	9 583	100

Tabelle 105.

2.3 TÄTIGKEIT DER GRUPPE D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich

2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Mord und Totschlag, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

APID-Vorgang	1985	1986	Veränderung in %
Speicherungen	311 959	320 240	+ 2,7
Anfragen	433 267	411 805	- 5,0

Tabelle 106.

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 137 Mitgliedstaaten.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle 107 werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

Anzahl zwecks Auslieferung festgenommener Personen

Spezifizierung der Festnahme	Anzahl
In Österreich für Ausland	129
Im Ausland für Österreich	93

Tabelle 107.

In der folgenden Tabelle 108 auf Seite 135 wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenztätigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation der INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungsersuchen hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme

2. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als Nationales Zentralbüro der INTERPOL

Schriftverkehr	Funk-telegramme	Briefe	Summe
Von Österreich ins Ausland	31 500	12 728	44 228
Vom Ausland nach Österreich	20 236	12 907	33 143
S u m m e	51 736	25 635	77 371

Tabelle 108.

2.4 MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Die Suchtgiftkriminalität stellt weltweit ein weiterhin steigendes Problem dar; gleichfalls ist auch die europäische Situation unverändert ernst. Cannabisprodukte, Heroin, Kokain, psychotrope Substanzen usw. drängen im großen Ausmaß auf die illegalen Märkte und erfolgten 1986 europaweit Sicherstellungen von über 93 Tonnen Cannabisprodukten, 1,7 Tonnen Heroin und 1,3 Tonnen Kokain. Trotzdem verringerte sich - abgesehen von Kokain - 1986 in Österreich die Zahl der wegen Verstöße gegen das Suchtgiftgesetz angezeigten Personen um 4 %, woraus auf eine weiterhin anhaltende Stagnation der Suchtgiftkriminalität geschlossen werden kann. Trotzdem entsprechen Zahl und Menge der sichergestellten Suchtgifte etwa denen des Vergleichszeitraumes wenn man in Betracht zieht, daß es 1986 zu keinem Großaufgriff bei Heroin kam, wie es 1985 der Fall war, als eine große internationale Suchtgift-Händlerorganisation zerschlagen werden konnte. Intensive Kontrollen an den Bundesgrenzen führten zu einer Reihe von Suchtgiftaufgriffen und weist nicht zuletzt eine im November 1986 erfolgte Sicherstellung von 32 kg Heroin am Grenzübergang Spielfeld auf die weiterhin bestehende Bedeutung der Balkan-Route hin.

Zusätzlich wird auf den von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität erstellten "Jahresbericht 1986 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" verwiesen, dem nähere Details und ausführliche statistische Daten entnommen werden können.

Durch den intensiven Einsatz der Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) wurden nicht nur zahlreiche Suchtgiftdelikte geklärt, sondern waren diese Beamten auch maßgeblich an der Aufklärung von Serien-Einbruchsdiebstählen, eines Bankraubes und der Festnahme eines international gefahndeten Mörders und Suchtgifthändlers beteiligt.

2.5 ALARMÜBUNGEN

Im Jahre 1986 wurden weitere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

2.6 MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN WIEN

An Sonderstreifen wurden in Wien durchgeführt:

2.6.1 Sicherheitswache

2.6.1.1 Planquadrate

Diese werden als Sonderstreifen von der Sicherheitswache seit dem Jahre 1973 in Straßenzügen, öffentlichen Parkanlagen, peripheren Siedlungs- und Kleingartengebieten zu bestimmten Zeiten mit ca. 14 SWB pro Streife durchgeführt.

2.6.1.2 Flächenstreifen

Diese werden von der Sicherheitswache seit 12.11.1978 durchgeführt. Es handelt sich um Sonderstreifen der Angehörigen der Alarmabteilung, und zwar des Alarmzuges, welche in Form einer großräumigen Anlage in sicherheitspolizeilich relevanten Gebieten mit durchschnittlich 20 SWB (Mindestzahl) durchgeführt werden, z.B. Bahnhofsbereiche, Prater, Schrebergartenanlagen.

2.6.1.3 Blaulicht

Diese Sonderstreifen werden seit August 1976 von der Sicherheitswache in unregelmäßigen Abständen und zu verschiedenen Zeiten durch das Zusammenziehen durch drei bis vier Funkwagenbesatzungen vorgenommen. Sie werden auf Bezirksebene durchgeführt und dienen dazu, sicherheitspolizeilich interessante Gebiete schwerpunktartig zu bestreifen, wobei die Zielrichtung das Verhindern von Belästigungen von Passanten, Verhinderung von Einbrüchen und Sachbeschädigungen ist.

2.6.1.4 Suchtgiftstreifen

Diese Sonderstreifen werden unter Zusammenwirkung der Sicherheitswache, des Sicherheitsbüros und von Kriminalbeamten des jeweiligen Bezirks seit 22.5.1980 durchgeführt. Sie erfolgen zusätzlich zu den Suchtgiftstreifen des Sicherheitsbüros und sind in ihrer Zielrichtung auf bestimmte Bezirke und Lokale abgestellt. Die Kräfte der Sicherheitswache werden mit Angehörigen des Dienstzuges und der Polizeidiensthundeabteilung verstärkt.

2.6.1.5 Diensthundeflächenstreifen

Diese Sonderstreifen wurden am 29.3.1982 eingeführt. Eingesetzt werden dabei 6 bis 10 Diensthundeführer zu einer planmäßigen Bestreifung von großräumigen Siedlungs-, Kleingarten- und Parkanlagen. Streifendauer: 2-4 Stunden. Die

Streifen werden in unregelmäßigen Abständen, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, durchgeführt.

2.6.1.6 Maulwurf

Diese Sonderstreifen werden seit 15.4.1980 von der Sicherheitswache (Alarmabteilung) zur Überwachung der U-Bahnbauwerke durchgeführt. Dazu werden die Besatzungen von zwei Sektorenwagen (insgesamt 4 SWB) zu Doppelstreifen, die örtlich und zeitlich variabel sind, zusammengefaßt. Zusätzlich bestehen in den U-Bahnbauwerken Stephansplatz und Karlsplatz je ein Wachzimmer. Beim U-Bahnbauwerk Karlsplatz existiert eine Fernsehüberwachung des gesamten Bauwerkes.

2.6.2 Kriminalbeamte

2.6.2.1 Tägliche Funkwagenstreife des Kriminalbeamteninspektorates

2.6.2.2 Zentrale Streifen des Kriminalbeamteninspektorates

Sie ist eine erweiterte tägliche Funkwagenstreife, wobei noch zusätzlich in verschiedenen Bezirken, je nach kriminalistischer Notwendigkeit, Fußstreifen eingesetzt werden. Die Anzahl der Kriminalbeamten variiert.

2.6.2.3 Prostitutionsstreifen der Sicherheitsbüros

Sie werden je nach Notwendigkeit in verschiedenen Bezirken als Fußstreifen, unabhängig von anderen Streifen, durchgeführt. Die Anzahl der Kriminalbeamten varriert.

2.6.2.4 Jugendstreifen

Es handelt sich um Fußstreifen; sie dienen der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bzw. der Bekämpfung der Jugendkriminalität. Die Anzahl der eingesetzten Kriminalbeamten variiert. Die Jugendstreife erstreckt sich jeweils nur über einen Bezirk.

2.6.2.5 Fremdenpolizeiliche Streifen

Streifen im Rahmen der Abteilung I nach illegalen Gastarbeitern und fremdenpolizeiliche Kontrolle von Ausländern. Durchschnittlich werden 8 bis 10 Kriminalbeamte zu verschiedenen Tagen und Zeiten eingesetzt.

2.6.2.6 Prostitutionsstreifen im 2. Bezirk

Diese Streifen werden von Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt mehrmals wöchentlich, durchschnittlich 4 bis 5 Kriminalbeamte, durchgeführt.

2.6.2.7 Bezirksstreifen

Sie werden je nach Notwendigkeit in verschiedenen Bezirken als Fußstreifen der Bezirkskriminalbeamten, unabhängig von anderen Streifen, durchgeführt. Die Anzahl der Kriminalbeamten variiert.

2.7 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Sie zeigt sich im verstärkten Rayonsdienst, kombinierten Fuß-, Fahrzeugstreifen, Polizeistreifen mit Diensthunden, Kriminalbeamtenstreifen, Planquadrataktionen sowie in der Tätigkeit der Kontakt- und Jugendkontaktbeamten. Zielrichtung dieser Außendienstpräsenz ist es einerseits, das

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung namentlich in den Nachtstunden zu heben, andererseits soll vor allem aber auch verbrechensvorbeugend gewirkt werden (so sind z.B. in Linz die Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen von 14 756 im Jahre 1985 auf 13 440 im Jahre 1986 zurückgegangen). Gleiche Bedeutung besitzt die Senkung der Unfallszahlen, was durch verstärkte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bewirkt worden ist (so sind z.B. in Leoben die Verkehrsunfälle von 593 im Jahre 1985 auf 550 im Jahre 1986 zurückgegangen).

Teilweise zeigt sich jedoch das Erreichen eines gewissen "Plafonds", d.h., daß durch organisatorische Maßnahmen allein eine weitere Zunahme der Außendienstpräsenz nicht erreicht werden kann, weil hier die Personalkapazitäten eine Grenze setzen.

2.8 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

2.8.1 Allgemeines

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Jahre 1986 auf eine umfassende Schulung aller Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus besonders Bedacht genommen. Weiters wurden der Ausbau und die Ausbildung der bestehenden "Antiterroreinheiten" forciert. Auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurden die Sicherheitsmaßnahmen in personeller und technischer Hinsicht intensiviert sowie die Grenzkontrollen verstärkt. Bei der Sichtvermerkserteilung wurden strengere Maßstäbe festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19.2.1986, BGBL Nr. 120/1986, über die Aufhebung der Sichtvermerksfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen hinzuweisen. Schließlich wurden die internationalen und bilateralen Kontakte auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus weiter ausgebaut.

Weiters wurden die von den Flughafenbetriebsgesellschaften Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck beschafften Gepäckdurchleuchtungsgeräte im Jahre 1986 vom Bund angekauft und stehen nunmehr im Eigentum des Bundes.

Auch im Jahre 1986 hat der Bundesminister für Inneres - insbesonders zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und der

Eindämmung des Suchtgifthandels - zahlreiche internationale Kontakte geknüpft.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen folgende Austauschbesuche absolviert:

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Schweizerische Eidgenossenschaft
Hellenische Republik
Arabische Republik Syrien
Volksrepublik China
Demokratische Volksrepublik Algerien
Französische Republik

Folgende ausländische Besuche wurden durch den Bundesminister für Inneres offiziell in Österreich empfangen:

Dr. Oscar Luigi SCALFARO
Innenminister der Republik Italien

M'hamed Hadj YALA
Innenminister der Demokratischen
Volksrepublik Algerien

Prinz Naief Bin Abdulaziz Al Saud
Innenminister des Königreiches Saudi-Arabien

2.8.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei

2.8.2.1 Alarmabteilung

Aufbau und Organisation

Die Alarmabteilung stellt bei der Bundessicherheitswache in Wien jene Organisationseinheit dar, die bei sicherheits- und ordnungspolizeilichen Anlässen, die den Einsatz geschlossener oder speziell ausgebildeter Polizeieinheiten notwendig machen, herangezogen wird.

Das Abteilungskommando besteht aus dem Abteilungskommandanten und dem Stellvertreter. Diesem unterstehen ein Offizier im Tagdienst (Ausbildungsoffizier) und vier Kompaniekommandanten im Gruppendienst.

Die Abteilung gliedert sich in vier Kompanien, die nach dem 4-Gruppendienstsystem ihren Dienst versehen.

Jede Kompanie teilt sich in zwei Züge, deren SWB wechselweise nach je einer Tag- und Nachtdiensttour im Dienst- und Alarmzug, verwendet werden.

Die Beamten des Dienstzuges versehen mit 10 Sektorenfunkwagen überlagernden Streifendienst und sind aufgrund der mitgeführten Ausrüstung jederzeit für Sondereinsätze verwendbar. Ebenso versehen die Beamten des Dienstzuges

- U-Bahnüberwachungsdienst
- Kanal- und Heizschachtstreifen
- Sicherung von besonderen Werttransporten
- technische Einsätze, wie Ausleuchten von Tatorten, Absperren von Räumen mit Absperrgeräten etc.
- Planquadraten
- Suchtgiftstreifen
- Fahndungsmaßnahmen
- Unterstützung anderer Polizeieinheiten in Extremsituationen

Die Beamten des Alarmzuges stehen während ihrer Dienstzeit in ständiger Ausbildung und sind nur für geschlossene Einsätze vorgesehen. Die Schulung umfaßt das üben aller Fertigkeiten, die zur Bewältigung von Extremsituationen für ein Einsatzkommando erforderlich sind, wie z.B.

- Waffen- und Schießlehre, Schießausbildung
- Training an technischen Einsatzmitteln
- polizeitaktische Schulung
- Eigensicherung
- Anhalten von Kraftfahrzeugen
- Eindringen in Wohnungen und Gebäude und Anwendung der Seiltechnik für diese Zwecke
- Erste-Hilfe-Leistung
- Fitneß- und allgemeine Sportausbildung

Außer dieser allgemeinen Ausbildung, der alle Beamten der Alarmabteilung unterzogen werden, erfolgen für hiezu besonders geeignete SWB Spezialausbildungen für die Angehörigen von

- Strahlenspürtrupps
- Scheinwerfertrupp
- Präzisionsschützenkommanden
- Einsatzschwimmergruppe.

So verfügt die Alarmabteilung derzeit über 64 Strahlenspürer, 17 Präzisionsschützen und 26 Einsatzschwimmer.

Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Alarmabteilung erfolgte wie bereits aufgezeigt während der Dienstleistung im Alarmzug. Durch das System des ständigen Wechsels zwischen Dienst- und Alarmzug ergab sich auch im Jahre 1986 der große Vorteil, daß die Beamten in allen Ausbildungsbereichen stets auf dem letzten Stand waren.

Wenn man die Ausrückungen des Alarmzuges berücksichtigt, kann man sagen, daß die Beamten der Alarmabteilung 35 % ihrer Dienstzeit in Ausbildung verbracht haben. Dies deshalb, weil die Ausbildung nicht nur während der Tagesdienststunden, sondern auch während des Nachtdienstes erfolgte.

Die Schießausbildung wurde im Jahre 1986 vor allem mit der Pistole intensiviert. Dies war deshalb notwendig, da die Umrüstung auf die Pistole GLOCK 17 vollzogen wurde.

So wurde mit der Dienstpistole an 221 Tagen 124 701 Schüsse abgegeben; mit dem Sturmgewehr StG 77 an 40 Tagen, 66 510. Die Präzisionsschützen (17 SWB) haben an 40 Tagen 1 169 Schüsse abgefeuert. Bei den Übungen mit Reizstoffeinsatzmitteln (Tränengas) wurden 140 Tränengaswurfkörper verbraucht.

Einsätze

Von den Beamten der Alarmabteilung wurden im Jahre 1986 insgesamt 5 475 Einsätze durchgeführt, bei denen 501 Festnahmen erfolgten.

Außerdem wurden 183 Flächenstreifen durchgeführt. In 30 Fällen mußten die Beamten der Alarmabteilung gegen bewaffnete bzw. vermutlich bewaffnete Täter eingreifen. In 25 dieser Fälle mußte die Wohnung gewaltsam geöffnet werden, in 15 Fällen wurden die Täter festgenommen.

Bei Demonstrationen gab es 57 Einsätze, davon waren 22 Spontandemonstrationen.

Zu sonstigen Einsätzen im Rahmen des großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes, wie Staatsbesuche, Wahlveranstaltungen und Sportveranstaltungen, kam es in 45 Fällen.

Die Einsatzschwimmergruppe hatte 12 Einsätze, die in 6 Fällen positiv verliefen.

2.8.2.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien

Der Ausbau der MEK bei den Bundespolizeidirektion wurde 1986 abgeschlossen.

Die Organisation der MEK in den einzelnen Direktionsbereichen richtet sich nach den dortigen Gliederungen der Sicherheitswachkorps.

Die Beamten der MEK rekrutieren sich aufgrund freiwilliger Meldung aus den Personalständen der Sicherheitswache, sowohl aus den

- Funkstreifengruppen bzw. -abteilungen
- MOT-Verkehrsgruppen und den
- Wachzimmerdienst

Im Bereich der BPD Leoben sind auch die Polizeidiensthundeführer in die MEK eingebunden.

2.8.2.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat

Aufbau und Organisation

Im Zuge der Reorganisation der Polizeieinsatzstelle-Flughafen wurden die Alarmzüge der SW in Alarmkompanien umgewandelt. Dies hatte eine Erhöhung des Personalstandes zur Folge.

Die neue Organisation ermöglichte auch die Intensivierung der Ausbildung.

Der Aufgabenbereich blieb gegenüber dem Vorjahr gleich und erstreckte sich auf

- Objekt- und Personenschutz im Flughafenbereich
- Sicherheitskontrolle bei Flugabfertigung
- Wachzimmerdienst im Wachzimmer Flughafen.

Der Sicherungseinsatz erfolgt in Form von Schwerpunktbildungen zu Zeiten erhöhten Gefahrenrisikos.

Die Beamten der Alarmkompanien, der Sicherheitskontrolle und des Wachzimmers versehen Dienst im 6-Gruppensystem.

Weibliche Vertragsbedienstete bei der Sicherheitskontrolle versehen auch Dienst im 5-Gruppendienst.

Im März 1986 wurden drei neue Röntgenstraßen und vier Metallsuchdedektoren in Betrieb genommen.

Zu diesem Zeitpunkt wurden auch alle SWB mit der neuen Dienstpistole GLOCK 17 ausgerüstet. Die Anzahl der Kfz wurde auf 12 erhöht und im September ein Radpanzer in Betrieb genommen.

Ausbildung

Seit April 1986 wurde für rund 1/4 der Kräfte die Aus- und Weiterbildung an 5 Tagen in der Woche durchgeführt. 180 Stunden wurden für die Aus- und Weiterbildung der Polizeidiensthundeführer aufgewendet.

Weiters wurden ein einwöchiger Kurs für sicherheitspolizeiliche Flugbeobachter, 6 große Übungen unter einsatzmäßigen Bedingungen, Tagesausbildungskurse für Panzerfahrer sowie drei Strahlenschutzübungen durchgeführt.

Durch diese Ausbildungen stehen der Polizeieinsatzstelle Flughafen

- 19 Flugbeobachter
- 17 Panzerfahrer
- 6 sachkundige Organe im Erkennen von sprengstoffverdächtigen Gegenständen
- 8 Strahlenspürer
- 8 SWB mit Terminalausbildung

zur Verfügung.

Für die einsatzmäßige Ausbildung, dem Körpersport und das Kampfschießen, stehen drei abteilungseigene Ausbildner zur Verfügung.

Einsätze

An besonderen Einsätzen waren 1986 zu verzeichnen:

16 Einsätze im Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Reaktorunglück in Tschernobyl (strahlenbezogene Überprüfungen mit Strahlenspürgeräten bei aus der Sowjetunion ankommenden Luftfahrzeugen)
30 Bombendrohungen;

Im Zuge der Sicherheitskontrolle wurden
2 101 sicherheitsgefährliche Gegenstände festgestellt
und abgenommen, davon waren
48 Waffen im technischen Sinn.

2.8.3 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Einsätze wurde bei jedem Landesgendarmeriekommando eine

Sondereinsatzgruppe (SEG) und eine
Einsatzeinheit (EE)

errichtet.

2.8.3.1 Sondereinsatzgruppen (SEG)

Im Jahre 1984 wurde bei jedem LGK eine Sondereinsatzgruppe aufgestellt, die sich aus ehemaligen Beamten des Gendarmerieeinsatzkommandos zusammensetzt und einen Personalstand von bis zu 12 Beamten aufwies. Inzwischen wurde jedoch die Stärke der Einsatzgruppen (ausgenommen bei den LGK für NÖ und Bgld wegen der räumlichen Nähe des GEK) auf bis zu 18 Beamte angehoben.

Eine SEG wird stets dann herangezogen, wenn auch das GEK zu einem Einsatz angefordert wird. In einem solchen Fall sind von der SEG die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu setzen. Darüberhinaus ist der Einsatz einer SEG in besonders gefährlichen Fällen vorgesehen, wenn eine Unterstützung der betroffenen Gendarmeriedienststelle durch besonders geschulte Beamte angebracht erscheint.

Die Beamten des SEG verfügen über eine spezielle Bewaffnung und Ausrüstung; sie werden auch laufend durch ein spezielles Programm fortgebildet.

2.8.3.2 Einsatzeinheiten (EE)

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungsdienstliche Einsätze wurde die Aufstellung einer Einsatzeinheit (EE) als notwendig erachtet und verfügt.

Diese Beamten versehen normalen Sicherheitsdienst auf ihren Stammdienststellen und werden nur für die spezielle Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatzfall abgestellt.

Die Beamten der EE, die speziell ausgerüstet und geschult werden, sind zur Bewältigung größerer sicherheitsdienstlicher Aufgaben vorgesehen.

Den EE gehören leistungsfähige Beamte an, die mindestens 2 Jahre Exekutivdienst geleistet haben müssen und nicht älter als 45 Jahre sind.

2.8.3.3 GendarmerieeinsatzKommando (GEK)

Ende des Jahres 1977 wurde das damalige Gendarmerie - BegleitKommando Wien in das GendarmerieeinsatzKommando umgewandelt.

Der Personalstand des GendarmerieeinsatzKommandos (GEK) umfaßt mit Stichtag 1.1.1987 insgesamt 142 Beamte.

Das GEK ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Organisationseinheit der Bundesgendarmerie zur Besorgung besonderer Aufgaben im öffentlichen Sicherheitsdienst und untersteht dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes untersteht das GEK dem Gendarmeriezentralkommando.

Der Aufgabenbereich des GEK umfaßt nach den generellen und speziellen Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sicherheitsdienstlicher Einsätze allgemeiner und besonderer Art.

Die Beamten des GEK werden einer besonderen Schulung unterzogen und sind mit den neuesten Waffen und technischen Geräten ausgestattet.

2.9 DIENSTHUNDEWESEN

11 Beamte wurden zu Suchtgiftspürhundeführern ausgebildet. An diesem Lehrgang nahm erstmalig auch ein Kriminalbeamter sowie aus dem Ausland der Leiter des Polizeidiensthundewesens von Sri Lanka teil. 10 Fährtenhundeführer absolvierten einen Wiederholungslehrgang. Die polizeiliche Aufzucht von Hunden wurde nach längerer Unterbrechung aktiviert.

Im Berichtsjahr wurden 23 Gendarmeriediensthundestationen neu errichtet; 18 weitere Gendarmeriediensthundeführer wurden herangebildet, 8 schieden aus; 33 Junghunde wurden angekauft.

Unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges standen bei der Bundesgendarmerie am 1.1.1987 178 Gendarmeriediensthundestationen, 179 Gendarmeriediensthundeführer (davon 18 noch nicht ausgebildet), 102 Fährtenhunde, 34 Lawinensuchhunde, 22 Suchtgiftspürhunde und 32 Junghunde zur Verfügung.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1987 über 190 Diensthunde, wovon 32 Junghunde zur Ausbildung heranstanden.

In zwei Grundausbildungslehrgängen für Gendarmeriediensthundeführer wurden 23 Gendarmeriediensthunde mit ihren Diensthundeführern ausgebildet.

An einem Lawinensuchhundelehrgang nahmen 27 Gendarmeriediensthundeführer teil.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	171	144	315
1.1.1987	173	162	335

Tabelle 109.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

Stand vom	Bundespolizei	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1986	171	149	320
1.1.1987	173	158	331

Tabelle 110.

2.10 ÄNDERUNG DES WAFFENGESETZES

In der jüngeren Vergangenheit mußte bedauerlicherweise eine Häufung von Straftaten unter Verwendung von Flinten (Schrotgewehren) mit einer geringen Gesamt- bwz. Lauflänge, die sich gerade wegen ihrer Kürze besonders für kriminelle Aktionen eignen, wahrgenommen werden.

Für diese Schußwaffen besteht weder im Bereich der Jagd noch in dem des Schießsportes ein entsprechender Bedarf. Sie wurden zumeist als "Selbstverteidigungswaffen" angeboten bzw. gekauft. Zu Zwecken der Selbstverteidigung standen und stehen jedoch andere geeignete Waffen (wie z.B. sogenannte Schreckschußwaffen, Pistolen und Revolver) zur Verfügung.

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen erschien es daher geboten, Flinten (Schrotgewehre), die eine bestimmte Gesamt- bzw. Lauflänge unterschreiten, Privatpersonen nicht mehr zugänglich zu machen.

Dieses Ziel fand in der mit 1.5.1986 in Kraft getretenen Waffengesetznovelle 1986, BGBL Nr. 166, seinen legistischen Niederschlag.

Gemäß S 11 Abs. 1 Z 3 des Waffengesetzes sind (nunmehr auch) der Besitz und die Einfuhr "von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm" verboten.

2.11 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967 i.d.g.F., werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen (Grenzbahnhöfen), auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Von den Organen der Zollwache werden 2 637 km Zollgrenze ("Grüne Grenze") überwacht. Die Zollgrenze ist in 167 Grenzabschnitte mit 175 Grenzübergängen für den internationalen Verkehr und den Kleinen Grenzverkehr eingeteilt. Dazu kommen noch eine größere Anzahl von Touristenübergängen im alpinen Gelände und im Binnenland die Zollflugplätze sowie die Schiffsanlegestellen. Zur Überwachung der Zollgrenze und zum Abfertigungsdienst bei den Grenzzollämtern werden ca. 3 100 Zollwachebeamte eingesetzt, die auch die ihnen übertragenen sicherheitsbehördlichen Aufgaben wahrnehmen.

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

500	Festnahmen,
38	Sicherstellungen,
ca 283 707	Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), davon zu
ca 7 130	erfolgreichen Inanspruchnahmen, sowie
ca 11 284	Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

2.12 BÜRGERDIENST

Die Organisierung des Bürgerdienstes ist abgeschlossen und das Echo in der Bevölkerung und bei der Presse positiv.

Abgesehen von Tätigkeiten, die sich schon bisher unter das Begriffsbild der "menschlichen Polizei" einordnen ließen, stehen die kriminalpolizeiliche Beratung, die Verkehrserziehung Jugendlicher und Auskunftserteilung im Vordergrund. Man zieht sich hiebei aber nicht auf das Amtsgebäude zurück, sondern sucht durch Kontaktbeamte und Jugendkontaktbeamte den Gedanken des Bürgerdienstes "hinauszutragen". Im Grunde hat - so der Tenor der diversen behördlichen Dienstanweisungen - jeder Polizeibeamte Vertreter des Gedankens des Bürgerdienstes zu sein.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die erweiterten Amtsstunden der Bundespolizeidirektionen St. Pölten und Linz sowie der "Beratungsverbund" Wr. Neustadt, an dem sich neben dem Magistrat und Sozialversicherungsstellen auch die BPD Wr. Neustadt beteiligt.

Erstmals sollen auch im Sicherheitsbericht die statistischen Daten der Beschwerdefälle im Rahmen des Bürgerdienstes dargestellt werden, um einerseits eine Darbietung der Aktivitäten des Bürgerdienstes zu geben und andererseits auch einen Einblick zu geben, wodurch sich die Bevölkerung offenbar beschwert fühlt.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten 1986

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	59	47
Gesetzwidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen	30	14
Verbales Fehlverhalten	339	223
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	20	34
Mißhandlungen und Verletzungen	108	44
Unterlassung der Legitimierung	24	20
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	108	72
Parteiisches Vorgehen	139	47
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	11	12
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	230	93
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	276	194
Beschwerden allgemeiner Art	141	92
Sonstiges Fehlverhalten	219	260

Tabelle 111.

Statistik der Beschwerden im Bundesministerium für Inneres

Die nächste Statistik stellt die Anzahl der schriftlichen Erledigungen durch den Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres, die aufgrund von telefonischen Anrufen, persönlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben ergangen sind.

Schriftliche Erledigungen im Rahmen des Bürgerdienstes des Bundesministeriums für Inneres

Verkehrsprobleme	108
Rechtsauskünfte	69
Beschwerden	678
Anfragen, Anregungen, Vorschläge	184
Andere Dienststellen betreffend	94
unverständliche Eingaben	36
soziale oder wirtschaftliche Probleme	49
Wohnungsangelegenheiten	19
Lebensqualität, Umwelt, Lärm	89
Fremdenpolitik	257
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	89
Sonstiges	199

Tabelle 112.

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1986 bei 22 Aufnahmestellen 2 521 männliche und 41 weibliche Bewerber, davon 839 für den Gendarmeriedienst und 1 682 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen. Die Ergebnisse wurden beim Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet.

Die Aufnahme von Gendarmerie- und Polizeipraktikanten (jugendliche Anlernkräfte) wurden durch fachpsychologische Beratung unterstützt (835 Bewerber).

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung und Auswertung der Tests sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (221 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sieben fachdidaktischen Seminaren (26 Tage) mit 158 Teilnehmern; weiters wurden vier Seminare (8 Tage) mit 44 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

In Fortführung des Projektes der Verhaltensschulung aller Wachebeamten auf der Basis des Medienpaketes "Wie vermeide ich Konflikte?" wurden in einem zweiwöchigen Seminar 21 Beamte zu Trainern ausgebildet. 160 Beamte haben an den Grundseminaren "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen.

Das Projekt der Verhaltensschulung ist so angelegt, daß nach den positiven Erfahrungen bei den Pilotseminaren (1985) die im Jahre 1986 als Trainer ausgebildeten Exekutivbeamten

im Bereich der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie die Seminare im zunehmenden Umfang durchführen werden.

Das Ziel der jeweils drei Tage dauernden Bildungsveranstaltungen:

Die Teilnehmer sollen am Ende des Seminars

- die Gesetzmäßigkeiten zwischenmenschlicher Beziehungen erkennen
- ihr eigenes Verhalten analysieren und - wenn nötig - korrigieren können
- in der Lage sein, Konfliktsituationen in sachliche, konstruktive Gespräche umzuleiten
- in bezug auf die eigenen Vorurteile sensibilisiert sein
- in der Lage sein, freier und spontaner mit dem Bürger umzugehen.

3.2 AUSBILDUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

1986 wurde von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität, sowie in den Vorjahren auch, auf die Aus- und Weiterbildung von Beamten, die mit der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform befaßt sind, besonders Bedacht genommen. Beamte der Zentralstelle waren daher als Vortragende bei einschlägigen Kursen tätig, um entsprechendes Fachwissen weiterzugeben.

Personelle Veränderungen und Ergänzungen bei der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität erforderten die Durchführung eines Auswahlverfahrens für neue Beamte. Diese wurden in einem speziellen Lehrgang auf ihre neue Aufgabe vorbereitet. Ergänzt wurde die Ausbildung durch einen von Angehörigen der DEA geführten Observationskurs, in welchem den neuen Beamten der EBS internationale Suchtgiftbekämpfungsmaßnahmen vermittelt wurden.

3.3 SCHIESSAUSBILDUNG

Für die Angehörigen der MEK (Mobilen Einsatzkommanden) und sonstigen Sondereinheiten wurde eine erweiterte Schießausbildung durchgeführt; desgleichen für die Schießausbilder dieser Einheiten.

3.4 FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
14	15	29

Tabelle 113.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

Stand vom	Bundespolizei	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1986	118	88	206
1.1.1987	135	76	211

Tabelle 114.

Stand der ausgebildeten Flugretter

Stand vom	Bundes-gendarmerie
1.1.1986	116
1.1.1987	113

Tabelle 115.

3.5 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildung für	Teilnehmerzahl
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	59
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	203
Kriminalbeamte	154
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	438
S u m m e	854

Tabelle 116.

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	574
Kriminalbeamte	100
Gendarmeriebeamte	535 *
S u m m e	1 209

Tabelle 117.

* davon neun weibliche Wachebeamte im Gendarmeriedienst

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	951
Kriminalbeamte	171
Gendarmeriebeamte	575
S u m m e	1 697

Tabelle 118.

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl		
	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie d. Bundes	114	9	123
Führungskräfteausbildung	--	10	10
Grundausbildung f.d.VGr.			
B	--	4	4
C	--	1	1
Facharbeiter-Aufstiegsprüfung	--	1	1
Fachseminar "Waffen-,Schieß- und Sprengmittelwesen"	14	19	33
Fachseminar "Umweltschutz als polizeiliche Aufgabe"	8	11	19
Fachsem. "Wirtschaftswesen"	12	12	24
Fachseminar "Strafrecht, Strafverfahrensrecht"	9	10	19
Fachseminar "Exekutive und Menschenrecht"	11	12	23
Berufsbegleitende Fortbildung d. weibl. Wachebeamten im Gendarmeriedienst	--	8	8
Fachseminar "Menschenbehandlung und praktisches Verhaltenstraining	8	12	20
Fachseminar "Politische Bildung"	10	10	20
Sprecherschulung für Verkehrssprecher	13	11	24
Testleiterausbildung	7	5	12

Tabelle 119.

1986 wurde für die Sicherheitswache bei allen Bundespolizeidirektionen probeweise die "erweiterte berufsbegleitende Fortbildung" eingeführt, die sich besonders auf die Eigensicherung bzw. auf praktische Übungen mit Einsatzgeräten bezieht. Im Herbst 1986 wurden bei den Bundespolizeidirektionen Wien, Graz und Linz Seminare für die Wachkommandanten von Schulwachzimmern veranstaltet.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Aufgrund des in der Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst vorgegebenen Aufgabenbereiches ist die Zahl der von der Kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen im Jahr 1986 gegenüber 1985 gleichgeblieben. Die begonnene Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahme wurde weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Ziel der Arbeiten war im Jahre 1986 der Ausbau und die Perfektionierung der Röntgenmikroanalyse und die Weiterführung der Untersuchungen über Kleinbiocoenosen zur Charakterisierung von Bodenproben. Daneben wurden die üblichen mikroskopischen Arbeiten durchgeführt.

Laboratorium Chemie

Neben der Fortführung der Standarduntersuchungen auf dem Gebiet der Suchtgiftanalyse, des Beleuchtungszustandes von Kfz-Lampen und Lackvergleichsuntersuchungen wurde die Aufstellung der EDV-Files für die Identifizierung von fahrerflüchtigen Fahrzeugen aus den Kennzahlen der Streuscheiben, Blinkern und Deckleuchten vervollständigt. Weiters wurden Arbeiten über die "Identifizierung von Phenetylaminen (Stimulantien und Halluzinogene)" sowie über die "Entstehung von Kontaktspuren im Fahrzeuginneren bei Verkehrsunfällen" fertiggestellt.

Spurenkunde-Urkundenlaboratorium

Die Überarbeitung des neuen Leitfadens für Ausweiskontrolle konnte abgeschlossen werden und mit den Vorarbeiten für EDV-unterstützte Schußwaffensystembestimmung begonnen werden. Daneben wurden die üblichen Untersuchungen auf den Gebieten Schußwaffen-, Werkzeugspuren- und Urkundenuntersuchungen durchgefürt.

Dokumentationsgruppe

In der Zeichenstelle wurden die EDV-unterstützten Zeichenmethoden voll eingesetzt und haben sich bewährt. In der Fotostelle wurde damit begonnen eine moderne Farbentwicklungsmaschine zu beschaffen und probeweise in Betrieb zu nehmen.

Laboratorium für EDV-unterstützte Analytik (EA)

Neben der Durchführung von Routineuntersuchungen (Brandschutt, Kunststoffe, Schmiermittel) wurde ein System zur Ermittlung der Herkunft von Ottokraftstoffen geschaffen. Desgleichen wurde die Möglichkeit der Unterscheidung verschiedener Benzinchargen untersucht. Auf dem Gebiet der Schmiermittel wurden Verfahren zur Bestimmung der Verschleißmetalle und der Metalladditive ausgearbeitet. Die Laborgruppe beteiligte sich zusätzlich an einem Ringversuch zum Thema "anorganische Spurenanalytik".

Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung

Ausgehend vom Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe der Ursachenermittlung von Bränden und Explosionen wurde die Beschaffung von einem feldverwendungsfähigen Temperatur-, Druck-, Strömungs-Meßdatenerfassungssystem in die Wege geleitet, um damit in weiterer Folge Messungen der Initiierungswerte für Brände und Explosionen auch außerhalb des Laboratoriums durchführen zu können.

Das im Vorjahr beschaffte Meßdatenerfassungssystem wurde in der Praxis erprobt. Es wurden u.a. Temperaturfelder eines Rauchabzugssystems gemessen. Außerdem eignet sich das Gerät für die Bestimmung der Kohlenmonoxidemissionen nach CO-Unfällen. Es wurde damit eine quantitative Meßmethode zur Erfassung dieser Unfälle im Rahmen der Arbeitsgruppe eingeführt.

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Jahre 1985

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

Schußwaffenuntersuchungen	219
Schußwaffenerkennungsdienst	753
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren	28
Urkundenuntersuchungen (vorwiegend Fälschungen und Verfälschungen)	119
Handschriftenuntersuchungen	99
Schußhanduntersuchungen	48
Andere Untersuchungen (Diebsfallen, Schreibmaschinen, Druckschriften usw)	129

Tabelle 120.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	92
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw)	54
Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	35

Tabelle 121.

Chemisches Laboratorium I

Untersuchung von Verkehrsunfällen	396
Suchtgiftuntersuchungen	333
Sonstige Untersuchungen (Sprengstoff, Schußentfernung usw)	105
Auskunft aus Streuscheibenkartei	337

Tabelle 122.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

Geschehnisbeurteilungen nach Bränden und Explosionen	177
Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	2
Andere Untersuchungen	2

Tabelle 123.

Arbeitsgruppe für EDV-unterstützte instrumentelle Analytik

Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Ölrückstände)	62
Materialuntersuchungen	89
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	27

Tabelle 124.

Im Zusammenhang mit den im Jahr 1986 durchgeführten Erledigungen waren 309 Einsatzfahrten (Untersuchungen an Ort und Stelle) mit einer zurückgelegten Gesamtstrecke von 44.000 km zu leisten; außerdem wurden Schulungen für Polizei- und Gendarmerieangehörige abgehalten sowie diverse wissenschaft-

liche Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Suchtgiftanalyse, fortgeführt.

4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Durch die bestmögliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für die Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen für die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen wurde die stetige Aufwärtsentwicklung auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugbestandes in den vorangegangenen Jahren auch im Jahr 1986 fortgesetzt.

Das Austauschprogramm der Dienstkraftfahrzeuge im Bereich der Bundespolizei wurde auf Fahrzeuge mit Katalysatoren bzw. Dieselmotoren abgestimmt. Für den Flughafen Wien-Schwechat wurde probeweise ein gepanzertes Radfahrzeug beschafft.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Budgetmittel wurden für die Bundesgendarmerie 455 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen angekauft, 17,27 % des systemisierten Fahrzeugparkes wurden damit erneuert. Wegen schlechten Allgemeinzustandes infolge langdauernder Verwendung oder Totalschadens bei Verkehrsunfällen mußten 1986 371 Kraftfahrzeuge ausgesondert werden.

Stand an Kraftfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	1 034	2 634	3 668
1.1.1987	1 034	2 640	3 674

Tabelle 125.

Stand an Wasserfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	16	71	87
1.1.1987	19	72	90

Tabelle 126.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	15,2 %
Bundesgendarmerie	17,3 %

Tabelle 127.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	23 214 828
Bundesgendarmerie	57 916 969
Gesamt	81 131 797

Tabelle 128.

4.3 FERNMELDEWESEN

Bei der Bundespolizei ergab sich folgendes Beschaffungsprogramm:

Fortsetzung des Austauschprogrammes und der Vollausstattung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wurde; Gesamt-

zuweisung an die Behörden: 48 Mobilfunksprechgeräte und 363 Handfunksprechgeräte.

Errichtung einer UKW-Relaisstation mit Überleitungsmöglichkeit bei der BPD Schwechat.

Errichtung je einer Zentral-Dokumentationsanlage mit Arbeitsplatzdokumentation bei den Bundespolizeidirektionen Eisenstadt und Schwechat.

Zuweisung von Personenrufgeräten an die BPD Wien (1), Eisenstadt (4), Graz (5), Innsbruck (4), Linz (4), Klagenfurt (4), Salzburg (4), Leoben (4), Schwechat (4), St. Pölten (4), Steyr (4), Villach (4), Wr. Neustadt (4) und Wels (4).

Umstellung auf elektronische Fernschreibmaschinen bei den BPD Wels (12), Schwechat (12), Steyr (1), Leoben (9), Villach (1), Wien (14), Graz (9), Eisenstadt (8), Wr. Neustadt (13) und Salzburg (1).

Zuweisung von elektronischen Bildschirmfernschreibern an die BPD Linz (2), Wien (3), Klagenfurt (1), Salzburg (1), Graz (2) und Innsbruck (1).

Zuweisung und Inbetriebnahme von FS-Rundschreibeanlagen (inkl. Einkanaldatenübertragungseinrichtungen zu den Polizeiwachzimmern) bei den BPD Villach, Wels, Wr. Neustadt, Schwechat und Wien (Bezirkspolizeikommissariat 22).

Zuweisung und Inbetriebnahme von rechnergesteuerten Fernsprechvermittlungsanlagen (EMS) bei den BPD Villach, Wr. Neustadt und Wien (Bezirkspolizeikommissariat 22).

Das Fernschreibnetz der Bundesgendarmerie wurde im Jahre 1986 durch die Errichtung neuer Fernschreibstellen weiter ausgebaut. Die für den Vollausbau erforderlichen Fernschreibmaschinen wurden beschafft und den Kommanden zugewiesen. Die Inbetriebnahme aller Fernschreibstellen wird voraussichtlich Mitte 1987 realisierbar sein.

Durch die Beschaffung von 40 Relaisgeräten konnten alle veralterten Geräte außer Stand gebracht werden.

Die Verdichtung des UKW-Funknetzes wird planmäßig fortgesetzt, wobei das Schwergewicht auf die Errichtung von Fixstationen gelegt wurde.

Ein Ankauf von weiteren 405 Handfunkgeräten wurde eingeleitet.

Um die telefonische Erreichbarkeit von Gendarmerieeinheiten auch im Einzelfall zu gewährleisten, wurde für jedes LGK ein Mobiltelefon beschafft.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	69	129	198
1.1.1987	69	100	169

Tabelle 129.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	220	795	1 015
1.1.1987	234	939	1 173

Tabelle 130.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1986	928	2 321	3 249
1.1.1987	967	2 342	3 309

Tabelle 131.

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1986	1 538	2 248	3 786
1.1.1987	1 560	2 279	3 839

Tabelle 132.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	2,7
Bundesgendarmerie	0,7

Tabelle 133.

Anschluß von schutzbedürftigen Objekten an das Alarmfernmeldesystem

Gefährdete Objekte	1986
Banken und Sparkassen	4 504
Postämter	1 363
Sonstige	2 988
Summe	8 855

Tabelle 134.

4.4 BEWAFFNUNG

Die Umrüstung der Exekutive im Rahmen der Bundespolizei auf die Pistole Glock 17, 9 mm Para, und auf das Sturmgewehr StG 77 wurde fortgesetzt.

Ein neues Polizeigeschoß, 9 mm Parabellum F1, wurde entwickelt, welches eine deutlich verringerte Gellerneigung besitzt.

In Innsbruck wurde mit dem Ausbau der Raumschießanlage zu einer optischen Schießanlage begonnen.

Für die bei den LGK gebildeten Sondereinsatzgruppen (SEG) wurden im Jahre 1986 90 Schutzhelme, 68 Atemschutzmasken und StG 77 A 1 angekauft.

Für die Schießausbildung wurde die erforderliche Munition und der entsprechende Schießbedarf beschafft.

Anläßlich der Reaktorkatastrophe Tschernobyl wurde die Anschaffung von weiteren Strahlenmeßgeräten vorgesehen.

4.5 BAULICHE MAßNAHMEN

In Wien-Donaustadt wurde ein neues Bezirkspolizeikommissariat errichtet und in Graz mit dem Bau einer neuen Bundespolizeidirektion begonnen. Drei Wachzimmer wurden fertiggestellt (im 1., 3. und 19. Wiener Gemeindebezirk), bei zwei Wachzimmern wurde mit den Baumaßnahmen begonnen (im 12. Wiener Gemeindebezirk und in Graz).

Im Berichtsjahr wurden 4 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen und 14 Garagen in bundeseigenen Gebäuden beschafft.

Weiters wurden 17 Gendarmerieunterkünfte, 25 Garagen, 21 Naturalwohnungen, 28 Einzelräume und 12 Grundstücke für die Aufstellung von Gendarmeriediensthunde-Zwingeranlagen angemietet.

Für die Unterbringung von zwei UKW-Relaisstationen wurden die dazu notwendigen Räumlichkeiten zusätzlich angemietet.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wesentliches Kriterium bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Suchtgiftkriminalität.

Diesem Umstand wird von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität des Bundesministeriums für Inneres besonders Rechnung getragen. Im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol ist Österreich in die weltweiten Suchtgiftbekämpfungsmaßnahmen integriert. Diese werden ergänzt durch bilaterale und multilaterale Kontakte zu den Suchtgiftbekämpfungsstellen anderer, vor allem der an Österreich angrenzenden Nachbarländer und durch die Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Rauschgiftbehörde (DEA) und mit der kanadischen Polizei (RCMP).

Neben der internationalen Zusammenarbeit erfolgt eine enge Kooperation mit den in Wien etablierten Unterorganisationen der Vereinten Nationen, vor allem der Division of Narcotic Drugs, und kommt es zu intensiver Mitarbeit bei den von dort veranstalteten internationalen Tagungen. Hier ist vor allem auf die Arbeit am Entwurf der von den Vereinten Nationen zu schaffenden neuen Suchtgiftkonvention hinzuweisen.

Bei der Europäischen Ministerkonferenz der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Minister am 4. und 5. November 1986 in Straßburg, die über österreichische Initiative zustandegekommen war, wurde der österreichische Innenminister zum Vizepräsidenten gewählt. Neben anderen einschlägigen Resolutionen wurde bei dieser Konferenz auch eine Resolution betreffend eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates auf allen Gebieten der Terrorismusbekämpfung angenommen.

Die Konferenz bot für den österreichischen Innenminister auch Gelegenheit zu bilateralen Gesprächen mit mehreren Delegationsleitern in Fragen einer noch engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung. Dabei wurde u.a. eine verstärkte Zusammenarbeit mit der innerhalb der EG eingerichteten Trevi-Gruppe erörtert. Diese Gespräche fanden ihre Fortsetzung in direkten Kontakten mit der Trevi-Gruppe auf Beamtenebene.

Auf österreichische Initiative wurden die Kontakte innerhalb des sog. "Wiener Clubs" weiter intensiviert. Dabei

treffen in jährlichen Abständen jeweils sowohl die Innenminister als auch die höchsten Funktionäre der Sicherheitsverwaltung aus der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich zu einem Erfahrensaustausch im Terrorismusbereich zusammen. Das letzte derartige Treffen fand 1986 in Österreich statt.

Im November 1986 wurde zwischen dem österreichischen und dem italienischen Innenminister ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten internationalen Kriminalität und des internationalen illegalen Suchtgifthandels abgeschlossen. Diesem Übereinkommen sind mehrere Kontaktgespräche zwischen den beiden Ministern, u.a. den Terrorismusbereich betreffend, vorangegangen.

V. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MAßNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten.

Das Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer psychischen Besonderheit, ihrer Süchtigkeit oder ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

Am Stichtag 31.7. wurden 1987 insgesamt 356 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1986 waren es 367.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 31. 7.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen 1986	1987
Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs 4 StPO	10	17
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	2
Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB (geistig abnorme unzurechnungsfähige Rechtsbrecher)	114	108
Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	136	140
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	50	47
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	56	42

Tabelle 135.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche, geistig abnorme Rechtsbrecher in Zukunft nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hiefür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen sollen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB jedoch auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke vollzogen werden dürfen. Dies jedoch nur in solchen Fällen, wo eine bedingte Entlassung in nächster Zeit in Aussicht gestellt ist und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 31.7. waren 1987 63 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 16 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 20 Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. 1986 waren die Vergleichszahlen: gemäß § 21 Abs. 1 StGB 39, gemäß § 21 Abs. 2 StGB 13 Personen sowie 22 in stationärer psychiatrischer Behandlung abgehaltene Strafgefangene. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt auch in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig werden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

Die Justizanstalt Mittersteig und die Außenstelle Stockerau waren zum 31. Juli 1987 mit 79 Untergebrachten belegt. Am gleichen Stichtag waren es 1986 83 Untergebrachte.

16 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1986: 13).

Weitere 2 waren gemäß Art. III StVAG in verschiedenen Krankenanstalten untergebracht (1986: 10).

Daneben waren zum 31. Juli 1987 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Karlau und Schwarzau insgesamt weitere 41 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf werden 2 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können 109 Personen untergebracht werden.

Am 31. Juli 1987 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 98 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 39 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 59 Personen unterziehen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt (Die Vergleichszahlen hiezu für 1986: 97 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 35 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 62 Personen unterstanden einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StGB).

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt stalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es

zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Verbesserungen bei der bedingten Entlassung" (V.2.2) dargestellt.

1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Am 31. Juli 1987 befanden sich im Maßnahmenvollzug dieser Anstalt mit Außenstelle insgesamt 42 Personen; am 31. Juli 1986 waren es 56 Personen.

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Hafteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden.

Über die Vorschläge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zur Erweiterung der bedingten Entlassung siehe Kapitel V.2.2.

2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1986 wurden insgesamt 10 269 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 050 Strafgefangene (d.s. 10,2 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung.

Die Zahl der bedingten Entlassungen zeigt damit erstmals seit dem Jahre 1983 sowohl absolut als auch relativ, d.h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der entlassenen Strafgefangenen, eine steigende Tendenz.

Rund 56 % der bedingt Entlassenen, nämlich 593 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt, rund 26 % über ein Jahr bis zu zwei Jahren. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 95 % der bedingten Entlassungen, nämlich 999, erfolgten nach einer Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, in 51 Fällen wurde eine bedingte Entlassung nach einer Strafverbüßung in der Dauer von über 5 (bis über 20) Jahren verfügt.

Im Berichtsjahr sind 5 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 17 Jahren bis zu mehr als 32 Jahren in Strafhaft zugebracht.

2.2 VERBESSERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Es empfiehlt sich daher, die derzeit relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung zu erweitern. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 schlägt deshalb folgende Änderungen vor:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln soll bereits nach einer Strafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten), zulässig sein. Dies soll auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit gelten.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sollen weniger eng gefaßt werden als bisher.

Das Gericht soll künftig bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit haben, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, auf maximal 3 Jahre zu verlängern, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig, und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheitert die Durchführung der Behandlung derzeit oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, sollen die Kosten der ärztlichen Behandlung von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gibt es schon jetzt im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Die Bewährungshilfe wurde schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung schlägt das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vor: Ebenso wie schon bisher in Strafverfahren gegen Jugendliche soll es künftig auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich sein, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Artikel II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten ist, hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 soll dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert werden.

In das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag aufgenommen (der zunächst in dem im Sommer 1985 vom BMJ zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Bewährungshilfegesetz-Novelle 1985 enthalten war), das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern. Eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige Betreuung soll mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich sein, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann.

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs-helfer	Betreute Personen insgesamt	davon Jugendliche	davon Erwachsene
31.12.1985	889	5 029	3 056	1 973
31.12.1986	913	4 985	2 818	2 167
31. 7.1987	882	4 949	2 610	2 339

Tabelle 136.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1986 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 4 985 Personen waren 135 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (128 Erwachsene und 7 Jugendliche) und 45

Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (29 Erwachsene und 16 Jugendliche).

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1985	231	2 085	1 609
31.12.1986	230	1 850	1 779
31. 7.1987	226	1 744	1 958

Tabelle 137.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1985	658	971	364
31.12.1986	683	968	390
31. 7.1987	656	866	381

Tabelle 138.

3.2 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommen Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Graz (seit Frühjahr 1986).

Bundesweit ist im Jahr 1986 die Zahl der Klienten gegenüber dem Jahr 1985 von 3 083 auf 3 464 gestiegen; d.i. ein Zuwachs um 12 %. Bemerkenswert ist die Zunahme der neuen Klienten von 1 975 auf 2 588; dies bedeutet einen Anstieg von 31 %. Eine Steigerung war auch bei der Anzahl der Vorsprachen von 15 759 im Jahr 1985 auf 20 829 im Jahr 1986 zu verzeichnen, d.i. ein Anstieg um 32 %.

Die steigenden Zahlen belegen eine zunehmende Inanspruchnahme der Haftentlassenenhilfe. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (Arbeitslosen-Versicherungsgesetz, Sozialhilfegesetz u.a.), persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1986 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	Betreute Haftentlassene	Vorsprachen
Graz*)	445	1 720
Innsbruck	361	1 906
Klagenfurt	422	3 277
Linz	446	2 233
Salzburg	872	2 973
Wien	918	8 720
Gesamt	3 464	20 829

Tabelle 139. *) in Betrieb seit April 1986

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	Arbeitsvermittlungsversuche	effektive Arbeitsvermittlung	Unterkunftsvermittlungen
Graz *)	405	45	86
Innsbruck	**) -	50	115
Klagenfurt	45	**) -	150
Linz	**) -	31	72
Salzburg	153	26	135
Wien	2 103	**) -	475
Gesamt	2 706	152	1 033

Tabelle 140.

*) in Betrieb seit April 1986
**) statistisch nicht erfaßt

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen im Nahbereich und mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

CONTRAPUNKT-KLAGENFURT

Der Verein Contrapunkt wurde 1982 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Transit- und Dauerarbeitsplätze im Holzbearbeitungsbereich. Insgesamt sind 7 Personen angestellt und 13 Personen werden laufend in Arbeitserprobung beschäftigt. Im Jahr 1986 konnten insgesamt 32 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-HALLEIN (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von jugendlichen Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzbringung, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden bis zu 15 schwer Vermittelbare unter Anleitung von zwei Fachkräften und einer Sozialarbeiterin beschäftigt.

WABE-SALZBURG:

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 5 Schützlinge beschäftigt. Darüber hinaus werden fallweise bis zu 5 Aushilfskräfte beschäftigt.

WABE-WIEN:

Im Bereich der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien entwickelte sich eine Initiative, die 15 Haftentlassene beschäftigt. Es werden Wohnungsrenovierungen

durchgeführt, wie etwa Fenster, Türen und Möbel streichen, einfache Maurerarbeiten, ausmalen, tapezieren, Boden verlegen u.a. Das Projekt setzt sich zum Ziel, für 10 - 15 Haftentlassene einen Arbeitstrainingsplatz für ca. ein Jahr zu schaffen. Darüber hinaus betreibt der Verein ein Lehrlingsprojekt. Schwer vermittelbaren Jugendlichen werden Lehrstellen bei ausgesuchten Betrieben zur Verfügung gestellt. Durch intensive Betreuung, Förderunterricht, regelmäßige Aussprachen mit den Lehrberechtigten und Lehrlingen soll der Lehrabschluß erreicht werden (Beginn: Oktober 1986).

VEHIKEL-LINZ:

In Linz wurde eine KFZ-Werkstätte eingerichtet, in der 5 Schützlinge dauernd beschäftigt sind und darüber hinaus 10 jugendliche Straffällige im KFZ-Spengler- und Mechanikergewerbe geschult werden.

AKKU-LINZ:

Im Arbeitsprojekt-AKKU arbeiten etwa 5 Personen im Wohnungsverbesserungsbereich. AKKU ist ein Verein, an dem neben der Bewährungshilfe Linz, dem Bewährungshilfe-Heim Linz und anderen Sozialeinrichtungen auch die Zentralstelle beteiligt ist und dieses Projekt mitträgt.

ALSH-STEYR:

Es wurde ein 6-monatiger Berufsvorbereitungskurs für vorbestrafte und nicht mehr straffällig gewordene arbeitslose Jugendliche durchgeführt. An den Kursen konnten durchschnittlich 5 Schützlinge der Bewährungshilfe teilnehmen.

BAC-BRAUNAU:

Ein eigener Verein betreibt 2 Imbißstände im Raum Braunau. Unter sozialarbeiterischer Betreuung von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit werden in diesem Projekt 10 straffällig gewordene Jugendliche in das Arbeitsleben eingeführt und für den Beruf "Verkäufer" geschult.

WABE-TIROL:

Unter Anleitung und Beaufsichtigung eines Försters - mit begleitender sozialer Betreuung durch einen hauptamtlichen Bewährungshelfer - werden 5 unter Bewährungshilfe stehende Jugendliche und junge Erwachsene im Raum Innsbruck in Forstarbeiten eingeführt. Die soziale Betreuung der Jugendlichen wird teilweise von einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe hilfe durchgeführt.

EVI-INNSBRUCK:

Ist als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt werden 2 Haftentlassene, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

CHANCE FÜR DAS KIND (Kinderbauernhof Eschenau):

Unter Anleitung eines Meisters werden auf einem Bauernhof 15 Jugendliche in den Tischlerberuf eingeführt. Die sozialarbeiterische Betreuung der Jugendlichen wurde teilweise von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit übernommen. Der Verein "Chance für das Kind" hat inzwischen die Genehmigung zur Lehrausbildung nach § 30 BAG (selbständige Ausbildungseinrichtung) erhalten. Die Integration der Lehrausbildung in das Leben auf dem Bauernhof gibt auch sozial schwerst behinderten Jugendlichen eine Möglichkeit zum Lehrabschluß.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt immer schwerer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Aufgrund des Stellenplans für das Jahr 1987 sind bei den Justizbehörden in den Ländern 1 551 Planstellen für Richter, 76 Planstellen für Richteramtsanwärter, 206 Planstellen für Staatsanwälte und 5 544 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete, zusammen 7 377 Planstellen systemisiert. Das sind um 979 (+ 15,3 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1986 folgendes Bild:

	1970	1987	Veränderung
Richter und Richteramtsanwärter	1422	1627	+ 205 (+ 14,4 %)
Staatsanwälte	152	206	+ 54 (+ 35,5 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4824	5544	+ 720 (+ 14,9 %)
Summe	6398	7377	+ 979 (+ 15,3 %)

Tabelle 141.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem

im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen wurde auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim Landesgericht für Strafsachen Wien am Stichtag 1.1.1976 80 und mit 1.1.1987 87 Richterplanstellen effektiv besetzt.

4.2 BAULICHE MASSNAHMEN

Noch nie ist in der österreichischen Justiz so viel gebaut worden wie in unserer Zeit. Seit dem Jahre 1973 sind von den 215 Gerichtsgebäuden 96 neu gebaut, instandgesetzt oder generalsaniert worden. Hiefür wurden Bundesmittel in der Höhe von rund 2,3 Milliarden Schilling aufgewendet.

Allein seit dem Jahre 1981 wurden für Baumaßnahmen auf dem Gerichtssektor 1,3 Milliarden Schilling für Neubauten und 590 Millionen Schilling für Instandsetzungen aufgewendet. In diesem Zeitraum wurden die Neubauten für das Kreisgericht Steyr, die Bezirksgerichte Lienz, Bad Aussee, Kitzbühel, Baden, Wien-Donaustadt und Mödling sowie die Zubauten zu den Gebäuden der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck, des Landesgerichtes für Strafsachen Graz und des Landesgerichtes Feldkirch sowie des Bezirksgerichtes Floridsdorf fertiggestellt. 36 Gerichtsgebäude, darunter das Gerichtsgebäude für das Arbeits- und Sozialgericht Wien und das Gerichtsgebäude in Wien-Florianigasse sowie die Gebäude der Bezirksgerichte in Gmünd, Jennersdorf, Leibnitz, Weiz, Laa a.d. Thaya, Kufstein und Neusiedl am See wurden generalsaniert.

Derzeit stehen der Neubau für das BG Hernals (Einmietung), das Zubauvorhaben zum Gebäude des KG Leoben sowie zahlreiche Generalsanierungen in Ausführung. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das größte Bauvorhaben der Justiz, und der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Wien Floridsdorf und Villach.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für 3 Bezirksgerichte (Gänserndorf, Pregarten und Murau) sowie des Internatstraktes für die Justizschule Schwechat, weiters die Zubauvorhaben zu den Gebäuden der Landesgerichte Linz und

St. Pölten, der Kreisgerichte Korneuburg und Wr. Neustadt, des Jugendgerichtshofes Wien sowie die Generalsanierung von 9 Gerichtsgebäuden.

Besondere Bedeutung kommt der beschleunigten Durchführung und Fertigstellung der im Zusammenhang mit der Einführung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit stehenden Bauvorhaben beim OLG Graz, den Landesgerichten Linz und St. Pölten und den Kreisgerichten Steyr, Leoben, Wr. Neustadt und Korneuburg zu.

Zur Verbesserung der Wiener Gerichtsorganisation auf Gerichtshofebene soll für die links des Donaukanales gelegenen Teile des Bundeslandes Wien ein Vollgerichtshof (das ist ein Gerichtshof mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen) errichtet werden. Gegenwärtig werden Untersuchungen über die Standortfrage durchgeführt.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Schäden des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß die Verantwortlichen den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegentreten.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes ist einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987. Dieses enthält auf diesem Gebiet unter anderem folgende Vorschläge:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Geldstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung großen Ausmaßes.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Sachverständigen sowie von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

5.1 BEKÄMPFUNG DER COMUPTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung verstärkter Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurde daher im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Ergänzung des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgeschlagen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot des vorsätzlichen Unbrauchbarmachens automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten ("Datenbeschädigung").

Erweiterung der Strafbestimmungen gegen Betrug für Fälle, in denen mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird, ohne dabei einen Menschen zu täuschen ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch")

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden. Gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen sowohl im Einklang mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Das geltende StGB enthält im Besonderen Teil innerhalb des die "gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" betreffenden 7. Abschnittes eine Reihe von Strafbestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Es sind dies die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft und gegen v vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 180 bis 183).

Nachdem Ende 1985 ein erster Entwurf eines neuen Umweltstrafrechtes einer Reihe von Stellen zur Begutachtung übermittelt und die Stellungnahmen hiezu einer Auswertung unterzogen worden waren, besteht für den Ausbau der gerichtlichen Umweltschutzbestimmungen folgendes Konzept, das im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 verwirklicht werden soll:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) soll zum geschützten Rechtsgut werden, und dieser Umstand soll auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck kommen.

Unter den Schutzobjekten soll auch der "Boden" angeführt werden. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes künftig erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes soll erweitert werden.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm soll unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht werden.

Der Täter soll die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden können, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist.

7. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

7.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen in Prozent

Jahr	Geldstrafe	Freiheitsstrafe
1971	57,0	43,0
1974	63,1	36,9
1975	75,7	24,3
1979	73,9	26,1
1980	73,4	26,6
1981	71,8	28,2
1982	70,1	29,9
1983	70,0	30,0
1984	70,8	29,2
1985	70,7	29,3
1986	71,0	29,0

Tabelle 142.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist 1986 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen nahezu verdreifacht und halten derzeit bei etwas unter 300 Millionen Schilling.

Geldstrafeneinnahmen

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000

Tabelle 143.

7.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Der Anteil der bedingten Strafnachsicht an den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist seit der Strafrechtsreform kontinuierlich gestiegen.

Im Jahre 1986 wurden 31,6 % aller Strafen bedingt nachgesehen, d. i. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 2,4 Prozentpunkte (bedingte Strafen 1985: 29,2 %).

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen

zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist, seither beständig ansteigt und im Jahr 1986 16,9 % betrug. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und steigt seither beständig an. Im Jahr 1986 lag der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen bei 14,7 %.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	Maßnahmen
1971	0,3	52,6	20,6	19,3	7,2
1974	0,3	58,8	18,6	16,0	6,3
1975	5,6	65,8	11,3	11,7	5,6
1979	9,3	59,9	13,1	11,3	6,4
1980	9,5	59,3	13,7	11,2	6,3
1981	9,8	57,5	15,0	11,5	6,2
1982	10,0	55,7	16,7	11,4	6,2
1983	10,6	55,5	16,6	11,6	5,7
1984	11,5	55,4	16,5	11,1	5,5
1985	12,4	54,6	16,8	11,0	5,2
1986	14,7	53,1	16,9	10,9	4,4

Tabelle 144.

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt
1971	0,6	99,4	51,6	48,4
1974	0,5	99,5	53,8	46,2
1975	7,8	92,2	49,2	50,8
1979	13,5	86,5	53,2	46,8
1980	13,7	86,3	55,1	44,9
1981	14,5	85,5	56,6	43,4
1982	15,3	84,7	59,5	40,5
1983	16,0	84,0	58,9	41,1
1984	17,2	82,8	59,8	40,2
1985	18,4	81,6	60,4	39,6
1986	21,7	78,3	60,7	39,3

Tabelle 145.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1986 waren es 21,7 %, d.i. eine Zunahme um 3,3 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 1985 und nahezu eine Verdreifachung des Prozentsatzes gegenüber 1975.

7.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften schaften ergibt sich 1986 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel jedoch bei den Fällen, bei denen es vom Gesetz her in Frage käme, eher zurückhaltend Gebrauch gemacht.

7.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1986 wurden 5 498 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. 1 585 Personen bzw. 22,4 % weniger als im Vorjahr und 3 854 Personen bzw. 41,2% weniger als im Spitzenjahr 1981.

Bei diesen 5 498 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte über 24,0 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 21,2 % unbedingte Strafe, in 42 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 12,8 % eine Ermahnung ausgesprochen.

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1984	1985	1986
Bedingte Strafen	1 984	1 746	1 318
Unbedingte Strafen	1 703	1 493	1 168
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	3 259	2 937	2 307
Ermahnung	863	907	705
S u m m e	7 809	7 083	5 498

Tabelle 146.

in Prozent

	Jahr		
	1984	1985	1986
Bedingte Strafen	25,4	24,6	24,0
Unbedingte Strafen	21,8	21,1	21,2
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	41,7	41,5	42,0
Ermahnung	11,1	12,8	12,8
S u m m e	100	100	100

Tabelle 147.

7.5 REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Die Jugendgerichtsbarkeit hat heute ihre gesetzliche Grundlage vor allem im Jugendgerichtsgesetz 1961, das seither nur geringfügig weiter entwickelt wurde. Schon im Zuge der Beratungen über die Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 an das neue Strafgesetzbuch wurde die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Jugendstrafrechts offenbar. Die Bemühungen der nunmehr vor dem Abschluß stehenden Reform zielen darauf ab, die Probleme der Straffälligkeit nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden.

Der auf Regierungsvorlagen der letzten Gesetzgebungsperioden aufbauende Entwurf für ein neues Jugendgerichtsgesetz, der vom BMJ noch im Herbst 1987 dem Ministerrat vorgelegt und dem Parlament zugeführt werden soll, sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege pflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung".

Das Wesen der "Konfliktregelung" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu anderen, vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen außergerichtlichen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft soll auch dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren jederzeit - auch noch in der Hauptverhandlung - einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen und Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Ein tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterung der Möglichkeit, vom nachträglichen Ausspruch einer Strafe bei Rückfall nach einer bedingten Verurteilung abzusehen, wobei die Probezeit auf fünf Jahre verlängert werden kann. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Gleichzeitig soll das Jugendstrafverfahren für den Jugendlichen verständlicher gemacht werden. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren dar.

Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes in Jugendstrafsachen, mit dem Ziel, die Untersuchungshaft weitestgehend einzuschränken.

8. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

8.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und

1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066, 1984: 1 957, 1985: 1 945, 1986: 1 785).

Der Belag an Untersuchungshäftlingen (im Jahresdurchschnitt 1986) ist der niederste seit Inkrafttreten des StGB; gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 160 Untersuchungshäftlinge bzw. 8,2 %, gegenüber dem Höchststand des Jahres 1981 ein Rückgang um 737 Untersuchungshäftlinge bzw. 29,2 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt derzeit etwa 1 : 3,5.

8.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 31. Juli 1987 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 589. Am 31. Juli 1986 waren es 1 725. Auch die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 31. Juli) weist damit einen Rückgang der Untersuchungshaftfälle aus, und zwar gegenüber dem Jahr 1986 um 136 Untersuchungshäftlinge bzw. 7,9 % und gegenüber 1981 (2 309 U-Häftlinge) 720 Personen bzw. 31,2 %.

8.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Untersuchungshaftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend.

1986 wurden insgesamt 7 891 Personen in Untersuchungshaft genommen, und zwar 7 039 Männer, 519 Frauen, 304 männliche und 29 weibliche Jugendliche.

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1968	14 744
1976	10 421
1979	9 873
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891

Tabelle 148.

8.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Im Jahre 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie, der Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte sowie des Rechtsanwaltskammertages an.

Seit der Einberufung der Arbeitsgruppe Haftzahlen wurden von den Mitarbeitern mehrere Untersuchungen vorgelegt. Untersuchungsergebnisse zur Untersuchungshaftdauer und zur Untersuchungshaftquote wurden bereits im Sicherheitsbericht 1982, Kapitel V.7.5 und V.7.6 dargestellt.

Über die regionale und zeitliche Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich geben die vorliegenden Untersuchungsergebnisse folgendes Bild:

8.5 REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT

(Die Untersuchung bezieht sich auf die Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und auf das Jahr 1980)

Die Inhaftierungsrate (Verwahrungs-/Untersuchungshaft) ist in Wien (19 %) und Linz (17 %) wesentlich höher als in Innsbruck (8 %); der regionale Unterschied kann jedoch nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung bzw. Deliktsstruktur zurückgeführt werden.

Die Enthaftungsrate während des Vor- und Zwischenverfahrens ist in Linz beträchtlich höher als an den beiden anderen Gerichten.

Die durchschnittliche Haftdauer ist in Linz am kürzesten (41 Tage); sie beträgt in Innsbruck 60 und in Wien 67 Tage. Die durchschnittliche Haftdauer hängt in erster Linie vom "Enthaftungsstil" des Gerichtes, nicht von der Verfahrensdauer ab. Auch die gerichtsinterne Organisation beeinflußt die Haftdauer

In Wien und Linz werden erheblich mehr sozial integrierte Personen - fester Wohnsitz, Beschäftigung, verheiratet - in Haft genommen als in Innsbruck. In Wien haben 31 % der Inhaftierten keine Vorstrafen, in Linz 13 %, in Innsbruck 9 %.

In Wien werden 6,4 %, in Linz 8,4 % der in Haft genommenen Beschuldigten später freigesprochen, in Innsbruck nur 0,5 %. In Wien werden 57 % der später schuldig gesprochenen Häftlinge zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in Linz 64 %, in Innsbruck 81 %.

8.6 ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN

(Die Untersuchung erstreckt sich auf die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck)

Oberlandesgericht Wien: Zwischen 1968 und 1979 haben sich die Untersuchungshaftfälle vermindert, von 1980 auf 1981 sind die Untersuchungshaftfälle angestiegen, seither ist eine starke Verminderung zu verzeichnen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Linz: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle verringert, 1979 und 1981 war ein Anstieg zu verzeichnen, seither sind die Untersuchungshaftfälle wieder rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Innsbruck: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle stark vermindert, 1980 und 1981 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, seit 1981 sind die Untersuchungshaftfälle rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich im Sprengel des OLG Innsbruck bis etwa 1976 verlängert, dann bis 1981 verkürzt und hat sich seither wieder verlängert.

8.7 WEITERE ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN:

a) Verwahrungshaft bei den Sicherheitsbehörden:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien stützten sich von den im Jahre 1984 im Dienst der Strafjustiz vorgenommenen Festnahmen nur 18 % auf einen richterlichen Haftbefehl; 82 % wurden aufgrund des § 177 Abs. 1 StPO von den Organen der Sicherheitsbehörden aus eigener Macht vorgenommen. Andererseits wurden von den von Sicherheitsbehörden aus eigener Macht festgenommenen Personen ebenfalls nur 18 % gemäß § 177 Abs. 2 StPO dem zuständigen Gericht eingeliefert, hingegen 78 % mangels eines Grundes zur weiteren Verwahrung wieder entlassen.

b) Einfluß der Untersuchungshaft auf die Strafzumessung im Urteil:

Die Tatsache, daß sich ein Beschuldigter in Untersuchungshaft befunden hat, übt einen statistisch signifikanten, erheblichen Einfluß auf die Strafzumessung aus. Insbesondere die bis zum erstinstanzlichen Urteil andauernde Untersuchungshaft führt durchschnittlich zu einer schwereren Bestrafung als in vergleichbaren Freifußfällen.

c) Untersuchungshaftverlängerungen über sechs Monate hinaus:

Eine Untersuchung der Haftverlängerungsbeschlüsse der vier Oberlandesgerichte aus dem Zeitraum Jänner 1983 bis Juni 1985 hat ergeben, daß die Untersuchungshaft im OLG-Sprengel Wien wesentlich häufiger über die gesetzliche Regelhöchstdauer von sechs Monaten hinaus verlängert wird als in den drei anderen OLG-Sprengeln. Die wenigsten Haftverlängerungen gibt es im OLG-Sprengel Innsbruck.

Zwischen 60 und 70 % der Untersuchungshaftverlängerungen entfallen auf Vergehen (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe), nur 30 bis 40 % auf Verbrechen.

8.8 ÄNDERUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFTRECHTES

Das in diesen Belangen mit 1. 7. 1983 in Kraft getretene Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, enthielt unter anderem folgende Änderungen des Untersuchungshaftrechtes: rechtes:

Der Haftgrund der "Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr" wurde mit inhaltlichen Änderungen gänzlich neu gefaßt (§§ 175, 180 StPO).

Die sofortige Enthaftung durch den Untersuchungsrichter wurde für den Fall sichergestellt, daß der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung eines eingelieferten Beschuldigten das Vorliegen von Haftgründen verneint (§ 179 StPO).

Die Zustellung des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft wurde für unverzichtbar erklärt (§ 180 StPO).

Pflichtverteidigung tritt statt nach 6 schon nach 2 Monaten Untersuchungshaft ein (§ 182 StPO).

Erhebungen über die redliche Herkunft einer Haftkaution sollen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände den

Verdacht nahelegen, daß die Kaution aus einer gerichtlich strafbaren Handlung des Beschuldigten herrührt (§ 191 StPO).

Änderungen wurden auch im Bereich der Haftfristen vorgenommen, vor allem in der Richtung, daß die zeitlichen Beschränkungen erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung entfallen (§§ 193, 194 StPO).

In die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes werden zusätzlich Vorschläge zur Regelung der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen aufgenommen.

9. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

9.1 HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 31. Juli 1987 wurden insgesamt 7 327 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 738 Strafgefangene*) und 1 589 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 31. Juli 1986 7 817 Personen, davon 6 092 Strafgefangene*) sowie 1 725 Untersuchungshäftlinge. Am 31. Juli 1981 lag der Gesamtbelag bei 8 488 Personen, davon 6 179 Strafgefangene*) und 2 309 Untersuchungshäftlinge.

Die Haftzahlen sind in allen Bereichen rückläufig, zum Teil haben sie erheblich abgenommen. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich gegenüber 1981 bei einer Belag-Stichtag-Erhebung ein Rückgang des Häftlingsstandes insgesamt um 13,7 %, davon bei den Strafgefangenen um 7,1 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 31,2 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1986 bei 8 050 Personen; im ersten Halbjahr 1987 bei 7 706 Personen; der Durchschnittsbelag ist damit seit 1981 (8 647 Häftlinge) rückläufig; insgesamt ist der Häftlingsstand - wie auch die Zeitreihe der Belag-Stichtag-Erhebung bestätigt - in den letzten fünfeinhalb Jahren um über 10,9 % zurückgegangen.

Der weit überwiegende Teil dieses Rückgangs, nämlich 8,9 %, war im Jahr 1986 und im laufenden Jahr festzustellen.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 538
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1. Halbjahr 1987	6 037	1 669	7 706

Tabelle 149.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Die Tabelle 149 zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten auch im ersten Halbjahr 1987 gegenüber 1986 zurückgegangen ist (- 4,2 %), wobei zu berücksichtigen ist, daß der Durchschnittsbelag in aller Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres niedriger ist als im zweiten Halbjahr. Eine differenzierte Betrachtung zeigt ferner, daß sowohl der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen (- 3,6 %) als auch der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen (- 6,4 %) abgenommen hat.

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 10 696 Personen Freiheitsstrafen a n g e t r e t e n , und zwar

9 949 Männer, 596 Frauen und 151 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 343.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 10 269 Strafgefangene e n t l a s s e n , und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 8 294, d.s. 80,8 %;

zufolge bedingter Entlassung: 1 050, d.s. 10,2 % (s. dazu auch Kapitel V.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 925, d.s. 9,0 % (der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche sog. "Weihnachtsgnadenaktion", in der insbesondere Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 668 Verkehrstäter (657 Männer und 11 Frauen) in Strafhaft angehalten, d.s. um 14,1 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1986 wurden 1 311 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten und haben 853 Ausländer Freiheitsstrafen verbüßt. Der Belag von Ausländern betrug am 1. 9. 1986 584. Davon konnten sich 353 in der deutschen Sprache verständigen.

9.2 DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte am Stichtag der letzten Erhebung des Europarates (1.2.1987) die höchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner unter allen Europaratsstaaten, nämlich 102,5 Gefangene (Türkei 99,8; Großbritannien 96; Frankreich 88,7; Portugal 85; Bundesrepublik Deutschland 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). Berücksichtigt man nur die Bevölkerung zwischen 15 und 67 Jahren, wird die Spitzenposition Österreichs ausgeprägter. Seit dem 1.2.1987 ist der Häftlingsstand in Österreich jedoch abgesunken.

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein lag Österreich nach dem in den letzten Jahren eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.2.1987 im Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate Österreichs hat vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshaftfällen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflußt auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im oberen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So ist der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der BR Deutschland etwa dreimal so groß.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich in den letzten Jahren trotz gleichbleibend hoher Aufklärungsquoten und ausgezeichneter Sicherheitsverhältnisse kontinuierlich zurückgegangen ist. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll daher auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

9.3 PERSONALLAGE

Der Personalstand der Justizanstalten und der Bewährungshilfe beträgt weiterhin rund 3 600 Bedienstete. Als Folge des gesunkenen Belages verfügen mehrere Justizanstalten bereits über einen Personal-Insassenschlüssel von 1:2, in einigen Justizanstalten beträgt der Schlüssel ca. 1:1,5. Ingesamt konnten die Unterschiede in der Personalausstattung der einzelnen Justizanstalten spürbar ausgeglichen werden.

Die trotz der guten Personalsituation der Justizanstalten stalten hohen Überstundenleistungen konnten im Einvernehmen mit der Personalvertretung durch die Einführung eines organisatorisch wirksameren und der Sicherheit im Strafvollzug förderlichen Journaldienstsystems einer kostengünstigeren Lösung zugeführt werden.

9.4 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1986 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen rund 19 % (1 519 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1986 wurden 1 435 332 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1986 auf rund 56 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1986 bei etwa 89 Millionen Schilling.

Mit Beginn des Schuljahres 1982/83 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen über 100 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die

Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit bestand in der Strafvollzugsanstalt Graz 1982 für Bäcker und 1983 und 1984 für Maler und Anstreicher. In der Strafvollzugsanstalt Stein werden nach derselben Unterrichtsmethode laufend Maschinschlosser ausgebildet, in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau seit 1982 weibliche Köche, Gärtner und Servierer.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten und Graz, den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern II Wien und Linz und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.

9.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-

Favoriten

- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus I Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses II Wien
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben

- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Simmering
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz
- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Krems
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten Bauphase im Gefangenenhaus steht bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt mit 650 Haftplätzen zur Verfügung. Zur Entlastung des Gefangenenhauses während der Generalsanierung wurde im Bereich der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering eine Außenstelle mit 160 Haftplätzen geschaffen, die seit Herbst 1981 in Betrieb ist. Überdies werden laufend Gefangene aus dem Raum Wien in benachbarten Gerichtshofgefängnissen untergebracht.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Bauinvestitionsprogramm für die Jahre

1980 bis 1989, das für die Laufzeit des Programms Jahreskreditraten in der Höhe von derzeit 250 Millionen Schilling sicherstellt und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist. Zusammen mit den vom Bundesministerium für Bauten und Technik darüber hinaus noch bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich derzeit jährlich ca. 300 Millionen Schilling zur Verbauung.

10. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferentschädigungsgesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl.Nr. 620/1977, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfer-Entschädigungsgesetz

Jahr	Aufwand in öS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	1 191 000	
1978	1 754 000	+ 47
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39

Tabelle 150.

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

Jahr	Fälle	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	81	+ 23
1978	101	+ 25
1979	125	+ 24
1980	185	+ 48
1981	226	+ 22
1982	266	+ 18
1983	308	+ 16
1984	343	+ 11
1985	376	+ 10
1986	429	+ 15

Tabelle 151.

Als Folge der kontinuierlichen Steigerung der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen seit Bestehen dieser Einrichtung wurde für das Jahr 1987 der entsprechende Budgetansatz weiter, und zwar auf 7 770 000 Schilling angehoben.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unter-

blieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 sollen künftig die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet sein, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechend Rechtsbelehrung zu erteilen. Hiebei ist - neben der Belehrungspflicht aufgrund des § 14 des VOEG - insbesondere auch an einen Hinweis auf die Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO gedacht.

11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit Österreichs mit anderen Staaten findet auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 4.12.1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979 und zahlreicher multilateraler und bilateraler Verträge über die Auslieferung, die Rechtshilfe in Strafsachen, die Übernahme der Strafverfolgung und die Übernahme der Strafvollstreckung statt. Während die Zahl der Auslieferungen aus und nach Österreich leicht zurückgegangen ist, gewinnt die Vollstreckung österreichischer Strafurteile im Ausland und ausländischer Urteile in Österreich zunehmend an Bedeutung. Zu erwähnen ist hier insbesondere das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, das seit 1.1.1987 für Österreich in Kraft steht (BGBl. Nr. 524/1986) und derzeit im Verhältnis zu sieben europäischen Staaten sowie zu den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada anzuwenden ist. Mit der Ratifikation durch weitere Staaten ist zu rechnen.

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. GRUNDSÄTZLICHES

Unter Zivilschutz wurden in der Vergangenheit fast ausschließlich Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen eines Krieges verstanden. Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch bereits bei der Zivilschutz-Enquete 1985 eine neue Definition und eine Neukonzeption des Zivilschutzes vorgeschlagen.

Diese neue, zeitgemäße Konzeption des Zivilschutzes, die im übrigen auch in der Koalitionsvereinbarung vom 16.1.1987 bzw. in der Regierungserklärung vom 28.1.1987 verankert ist, geht demnach weit über den militärischen Bereich hinaus und umfaßt alle humanitären Aktivitäten zur Bewältigung von Katastrophen und besonderen Krisensituationen, wie sie auch in unserer modernen Industriegesellschaft eintreten können. Zivilschutz ist umfassender Katastrophenschutz durch behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen - als maßgebliche Träger des Zivilschutzes - und Selbstschutzmaßnahmen des einzelnen.

Das Bundesministerium für Inneres tritt für eine Forcierung des Zivilschutzes ein, spricht sich aber gegen ein Konzept aus, das Schutzmöglichkeiten vor einem Atomkrieg in die Überlegungen einbezieht. Absolute Priorität sollte daher jenen Maßnahmen eingeräumt werden, die die Schutzmöglichkeiten für breiteste Bevölkerungsschichten erhöhen, rasch und kostengünstig realisiert werden können und insbesondere den Gefahren bei Natur- und technischen Katastrophen Rechnung tragen.

Diesem neuen Konzept liegt auch die Überlegung zugrunde, daß der beste Zivilschutz darin besteht, Bedrohungen nach Möglichkeit überhaupt zu verhindern oder deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf multilateraler und bilateraler Ebene, eine verbesserte Abstimmung mit den für den Umweltschutz getroffenen Maßnahmen und die Berücksichtigung der

Anliegen des Zivilschutzes im Rahmen der Raumordnung sollen daher dazu beitragen, die gesteckten Ziele noch besser verwirklichen zu können.

Da Zivilschutz nur ein Sammelbegriff für eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ist, kann auch nicht auf eine einheitliche Kompetenzlage zurückgegriffen werden.

Gerade diese Kompetenzvielfalt erfordert aber ein verbessertes Zusammenwirken aller mit diesem Problem befaßten behördlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie aller Einsatzorganisationen.

Der Erfolg dieses neuen Konzeptes wird aber ganz entscheidend davon abhängen, ob die genannten Zielsetzungen von der Bevölkerung akzeptiert und durch sinnvolle Selbstschutzmaßnahmen ergänzt werden. Das Bundesministerium für Inneres hat daher die Errichtung sogenannter Selbstschutzzentren in den Gemeinden initiiert, deren Ziel es ist, als Bürgerservicestelle die Gemeindebevölkerung über alle Aspekte eines zeitgemäßen Zivilschutzes zu informieren und den einzelnen Bürger zu ganz persönlichen Selbstschutzmaßnahmen zu motivieren.

1.1 VORKEHRUNGEN DER BEHÖRDEN

1.1.1 Internationale Zusammenarbeit

Die Vorbereitungen für den Abschluß von bilateralen Verträgen mit den Nachbarstaaten über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und größeren Unglücksfällen sind im Gange. Mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits fachliche Einigung über den Entwurf eines derartigen Abkommens erzielt. Neben einer rechtlichen Absicherung der Hilfskräfte sind auch vorbeugende Maßnahmen vorgesehen. So sollen neben der Abhaltung von gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen und Übungen alle zweckdienlichen Informationen ausgetauscht und alle relevanten Meßdaten übermittelt werden.

Im Bereich des Strahlenschutzes hat Österreich die beiden IAEO-Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung und über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder störungsbedingten Notfällen am 26. September 1986 unter-

zeichnet. Auf bilateraler Ebene gibt es derzeit bereits ein Abkommen mit der CSSR, ein ähnliches Abkommen mit Ungarn steht unmittelbar vor dem Abschluß.

1.1.2 Informations- und Kommunikationssystem

Die Sicherstellung einer möglichst verzuglosen Kommunikation sowie die Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Krisenbewältigung.

Neben organisatorischen Vorkehrungen, wie etwa die Einrichtung von Koordinationsgremien, die Erstellung von Katastrophenschutz- und Alarmplänen werden vor allem technische Kommunikations- und Frühwarnsysteme aufgebaut.

1.1.2.1 Strahlenfrühwarnsystem

Um großräumige radioaktive Verstrahlungen in Österreich (aufgrund kerntechnischer Unfälle, militärischer Aktionen oder des Absturzes von Flugkörpern mit höherem Radioaktivitätsinventar) rasch erkennen und beurteilen zu können, wurde 1975 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit der Errichtung eines Strahlenfrühwarnsystems begonnen.

Mit seinen 336 Stationen steht ein flächendeckendes Netz zur permanenten Messung der Ortsdosisleistung zur Verfügung. Die Meßsonden befinden sich in der Regel auf Dächern öffentlicher Gebäude in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern, wobei keine Siedlung mehr als 15 km von einer Meßstelle entfernt ist und Ballungszentren mehrfach bestückt sind. Über ein Datenübertragungsnetz werden die jeweiligen Dosisleistungswerte permanent in die betreffende Landeswarnzentrale und in die Bundesstrahlenwarnzentrale des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übermittelt.

Um einen schnellen Überblick über die Verstrahlungssituationen zu gewährleisten, wurden 8 Warnpegel festgelegt. Pegel 1 wird auch durch den "Washout-Effekt" natürlicher Radionuklide nach Regenfällen erreicht.

1.1.2.2 Warn- und Alarmdienst

Nach der Gefahrenerkennung ist als zweite entscheidende Maßnahme die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall zu sehen. Die unmittelbare Warnung und Alarmierung erfolgt mittels Sirenen, die im Endausbau zentral und regional sowie bezirks- und abschnittsweise ausgelöst werden können.

Das Bundesministerium für Inneres hat eine sogenannte "Ringleitung" eingerichtet, die in Form eines ständig betriebsbereit gehaltenen Fernsprechnetzes auf Einzel- und Konferenzgesprächsbasis zur Durchgabe von Meldungen von der Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres zu den Landeswarnzentralen oder umgekehrt dient. Über sie werden auch Beobachtungen, die von der militärischen und zivilen Luftraumüberwachung gemacht werden, Strahlenmeßergebnisse des Strahlenmeldenetzes usw. an die Warnzentralen weitergeleitet, wo sie auszuwerten sind.

Die Mitwirkung des ORF, der im Bedarfsfall die notwendigen Informationen an die Bevölkerung ausstrahlen soll, ist vorbereitet. Durch innerbetriebliche Maßnahmen wurde ein 24-stündiger Betrieb mit zentraler und regionaler Ausstrahlungsmöglichkeit sichergestellt.

Mit Jahresende 1986 waren im gesamten Bundesgebiet 6093 Sirenen vorhanden. Mit diesen Sirenen können umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung und auf die Besiedlungsdichte zirka 60 - 70 % der Bevölkerung erreicht werden.

Die Auslösung der drei Zivilschutz- und zwei Feuerwehrsignale soll in den bedrohten Teilen des Bundesgebietes durch die Übertragung von Funkimpulsen erfolgen, die von den am Sitz der Ämter der Landesregierungen befindlichen Landeswarnzentralen abgesetzt werden und schließlich über Gendarmerie- oder Feuerwehrfunk zu den einzelnen Sirenen gelangen. In den Bundesländern Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Steiermark ist derzeit eine Funksteuerung nahezu sämtlicher vorhandener Alarmanlagen möglich.

Durch die im neuen Katastrophenfondsgesetz 1986 vorgesehene Finanzierungsmöglichkeit, wonach für Zwecke des Warn- und Alarmdienstes jährlich bis zu 50 Millionen Schilling bereitgestellt werden, scheint nunmehr der rasche Ausbau des funkgesteuerten Warn- und Alarmsystems gesichert.

Die Bundeswarnzentrale, die noch im Jahre 1987 den Betrieb aufnehmen wird, wird mit einer zentralen

Sirenensteuerung und einer EDV-Einsatzmitteldatei ausgestattet sein. Sie wird auch österreichische Anlaufstelle für alle Mitteilungen aus dem Ausland über allfällige atomare Störfälle sein.

Die Zusammenfassung verschiedener Kommunikationssysteme in einer Zentrale sowie die enge Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene wird es ermöglichen, Katastropheneinsätze zu koordinieren und die Bevölkerung möglichst rasch zu informieren.

1.1.3 Stand der Katastrophenvorsorgen

Gegenwärtig bestehen in allen Bundesländern - mit Ausnahme der Steiermark - sogenannte Katastrophenhilfegesetze, die den Einsatz der Hilfsorganisationen regeln, einheitliche Einsatzleitungen festlegen und Bestimmungen für notwendige Leistungsanforderungen beinhalten. Katastrophenschutzpläne und Alarmpläne werden für Land, Bezirke und Gemeinden erlassen.

Keine gesetzliche Regelung gibt es derzeit noch für jene Katastrophenfälle, deren Auswirkungen mehrere (mindestens zwei) Bundesländer betreffen. Es ist daher beabsichtigt durch ein Bundesgesetz jene Voraussetzung zu schaffen, die es dem Bundesministerium für Inneres ermöglichen wird, alle für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Ausbildung der Einsatzkräfte wird an den Feuerwehr- und Zivilschutzschulen der Länder sowie an der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres vorgenommen.

1.1.4 Die gesundheitliche Versorgung in Ausnahme- und Katastrophensituationen

Die gesundheitliche Versorung der österreichischen Bevölkerung ist in Normalzeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend.

Die Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt sich derzeit in grober Übersicht wie folgt dar:

23000 Ärzte
333 Krankenanstalten mit rund 84000 Betten
26000 Personen im Krankenpflege-Fachdienst
5700 im med.-technischen Dienst
14000 im Sanitätshilfsdienst
419 selbständige Ambulatorien
925 Apotheken
50 Anstaltsapotheken
937 ärztliche Hausapotheken

Hinzu kommen noch die Vorsorgen der Einsatzorganisationen. Das Problem der Medikamentenbevorratung ist derzeit durch die bestehende Versorgungssituation ohne zusätzliche Maßnahmen für die Dauer von 6 Monaten geregelt.

Für Katastrophensituationen sind aber besondere Vorkehrungen notwendig, um mit den vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen den vermehrten Anfall von Patienten gerecht werden zu können.

Um die bestehenden Einrichtungen des Gesundheitswesens derartig vorzubereiten, anzupassen und auszubauen, damit in Katastrophensituationen eine der jeweiligen Situation entsprechende optimale Betreuung der Bevölkerung gewährleistet wird, wurde das Konzept des integrierten Sanitätsdienstes entwickelt.

Der speziell für Notstands- und Katastrophensituationen entwickelte Sanitätsrahmenplan bildet die Grundlage für Detailpläne, die im wesentlichen folgende Vorbereitungsmaßnahmen umfassen:

- die Übersicht über alle personellen und materiellen Sanitätseinrichtungen,
- die Kennzeichnung aller Sanitätseinrichtungen,
- die Auswahl und Vorbereitung von Annexspitälern, Notspitälern und mobilen Sanitätseinrichtungen,
- die Vorbereitung von Sanitätsbedarfslagern,
- die Medikamentenbevorratung und
- die Erstellung von Transport- und Personalplänen.

1.1.5 Der Zivildienst im Katastrophenfall

Nach dem Zivildienstgesetz kann bei Elementarereignissen, bei Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und bei außerordentlichen Notstandssituationen der außerordentliche Zivildienst angeordnet werden, sodaß in Ergänzung zu dem bei den Einsatzorganisationen vorhandenen Hilfspotential zusätzliche Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Seit dem Jahr 1985 werden alle Zivildienstleistenden im Rahmen des 4-wöchigen Grundlehrganges auch für derartige Einsätze geschult.

1.1.6 Ausbildung der Einsatzorganisationen

Ergänzend zu den Schulungen der Länder und der Einsatzorganisationen werden in der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres neben Exekutivbeamten auch Angehörige anderer Berufsgruppen und Einsatzorganisationen zu den Themen "Katastrophenhilfe", "Transport gefährlicher Güter", "Bauliche Schutzmaßnahmen" sowie "Strahlenschutz" ausgebildet. Im Jahre 1986 wurden beispielsweise 43 Fachkurse mit insgesamt 1 300 Kursteilnehmern und insgesamt 52 Einsatzübungen durchgeführt. Die 400 Strahlenspürtrupps der Exekutive wurden mit neuen Kontaminationsmeßgeräten ausgestattet. Es wird dafür gesorgt, daß die Zusammenarbeit mit den Strahlenspürtrupps der Feuerwehren und des Bundesheeres verbessert und insbesondere auch auf die Bewältigung einer großflächigen Verstrahlung abgestimmt wird.

1.1.7 Bauliche Schutzmaßnahmen

Der Zivilschutz herkömmlicher Art sah den Schwerpunkt bei dem flächendeckenden Ausbau mit Schutzräumen der Type "Grundschutz". Eine kritische Analyse des Schutzraumbaues im Lichte der Erkenntnisse von Tschernobyl und Basel hat aber zu einem Umdenken auf einigen Gebieten des Zivilschutzes geführt.

Eine realistische Einschätzung zeigt, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Schutzraumplätzen, insbesondere in den Ballungszentren auf viele Jahrzehnte hinaus nicht möglich sein wird. Großschutzräume, etwa in vorhandenen Stollen, Garagen, etc. könnten dieses Schutz-

raumdefizit zwar statistisch verringern, in der Praxis erscheint jedoch ein Konzept, das einen mehrtägigen Aufenthalt einer großen Menschenmenge einkalkuliert, nur schwer durchführbar und vor allem bei Katastrophen, die ihre Ursache in der Industriegesellschaft haben, kaum geeignet.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Wissenschaft und der Industrie eingesetzt, um auch in Wohnungen gute Schutzmöglichkeiten vor A- und C-Schadstoffen kostengünstig und ohne großen technischen Aufwand anbieten zu können. Wie die neuesten Untersuchungen gezeigt haben, ist eine Reduktion der Radioaktivität der Luft auf ein Hunderstel in bestimmten dafür adaptierten Räumen durchaus möglich. Diese Initiative soll aber nicht den Schutzraumbau herkömmlicher Art ablösen, sondern soll vielmehr das Angebot an Schutzmöglichkeiten bereichern und insbesondere die Probleme in Ballungszentren berücksichtigen.

Der derzeitige Stand an Schutzräumen in Österreich bietet an die 7 % der Bevölkerung Schutz vor radioaktiver Rückstandsstrahlung, chemischen und biologischen Schadstoffen, vor Splitter- und Trümmerwirkungen sowie vor Brandeinwirkung kürzerer Dauer.

Die Planungsgrundlagen sind in den Technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten geregelt.

1.2 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Im Gegensatz zu einigen anderen Staaten verfügt Österreich über keine speziellen Zivilschutzeinheiten.

Vielmehr sind die bestehenden Hilfsorganisationen wie beispielsweise Feuerwehren, Österr. Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hospitaldienst und Bergrettung die eigentlichen Träger des österreichischen Zivilschutzes. In diesen Einsatzorganisationen stehen rund 300.000 bestens geschulte und ausgerüstete Männer und Frauen für Zivilschutz-Aufgaben zur Verfügung. Das sind immerhin 4 % der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Über die einzelnen Hilfsorganisationen unterrichten die folgenden Tabellen:

1.2.1 Feuerwehren

Organisation der Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehren	4 573
Betriebs-feuerwehren	313
Berufs-feuerwehren	6
Feuerwehren insgesamt	4 892

Tabelle 152.

Mitgliederstand der Feuerwehren

Aktivstand	239 438
Reservestand	46 443
Gesamt	285 881

Tabelle 153.

Einsatztätigkeit der Feuerwehren

Brandeinsätze	19 588
Technische Hilfsleistungen	118 203
Gesamteinsätze	143 794
Eingesetzte Mannschaften	891 020
Einsatzstunden	1,636 167

Tabelle 154.

Ausrüstung der Feuerwehren

Rüstfahrzeuge	1 160
Sonderfahrzeuge	2 736
Löschfahrzeuge	8 244
Atemschutzgeräte (umluftunabh)	16 098
Funkgeräte (ortsfest)	788
Fahrzeugfunkgeräte	8 607
Handfunksprechgeräte	7 755

Tabelle 155.

1.2.2 Österreichisches Rotes Kreuz

Leistungen des Österreichischen Roten Kreuzes

Bezirksstellen	134
Ortsstellen	1 058
Unfallhilfsstellen	2 074
Unfallmeldestellen	2 991
Dienststellen mit Sanitätskraftwagen	391
Sanitätskraftwagen	1 456
Einsatzfahrten	1,320 709
gefahrene km	49,612 055
im RKT-Dienst betreute Personen	1,442 983
Diplomschwestern	1 360
RK-Helferinnen	9 938
Männl. Sanitätspersonal	22 345
freiwillig geleistete Dienststunden	13,413 848
Unterstützende Mitglieder	346 554

Tabelle 156.

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

Erste Hilfe	
Zahl	1 548
Teilnehmer	32 219
Sofortmaßnahmen am Unfallort	
Zahl	3 475
Teilnehmer	72 696
Sanitätshilfe	
Zahl	154
Teilnehmer	3 029

Tabelle 157.

1.2.3 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

Gesamtmitglieder	11 243
davon aktiv	2 842
Kraftfahrzeuge	259
durchgeführte Transporte	346 645
gefahrene km	6,441 480

Tabelle 158.

1.2.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

	Tirol	Kärnten	Wien
Anzahl der Krankentransporte	619	954	8 969
Anzahl der Behindertentransporte	1 300		1 361
Dienststunden (ehrenamtlich)	5 436	76 000	55 000
ehrenamtliche Helfer	48	38	93
Fahrzeuge	4	3	9

Tabelle 159.

1.2.5 Österreichischer Bergrettungsdienst

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Ortsstellen	291
Bergrettungsmänner	8 870
Lawinenhunde	233

Tabelle 160.

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Gesamtzahl der Einsätze	6 176
Gesamtzahl der geborgenen Personen	5 772
davon	
Inländer	2 456
Ausländer	3 316
Unverletzte	754
Verletzte	4 791
Totgeborgene	227
Zahl der eingesetzten BRD-Männer	20 289
Zahl der Einsatzstunden	77 665
Zahl der Bereitschaftsstunden	247 651

Tabelle 161.

1.3 VORKEHRUNGEN IM PRIVATBEREICH - INFORMATION DER BEVÖLKERUNG

Ein entscheidender Faktor für die Verwirklichung eines effizienten Zivilschutz-Konzeptes ist die Akzeptanz und die Mitarbeit der Bevölkerung. Nur wenn der einzelne bereit ist, in seiner engsten Umgebung ganz persönliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, bestehen gute Chancen Katastrophensituationen mit Hilfe der behördlichen Vorkehrungen und der Unterstützung der Einsatzorganisationen möglichst schadlos zu überstehen.

1.3.1 Selbstschutzzentren in den Gemeinden

Der Selbstschutz der Bevölkerung ist als eine Mischkompetenz den Gemeinden, den Ländern und dem Bund gemeinsam zuzuordnen. Es haben daher Vertreter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und aller Einsatzorganisationen in einer eigens dafür geschaffenen Kommission das Projekt "Selbstschutzzentrum" erarbeitet.

Grundgedanke dieser Aktivitäten ist die Überlegung, daß Zivilschutz zwar behördlich zu organisieren ist, der Erfolg jedoch ganz entscheidend davon abhängt, inwieweit dieser Begriff von der Bevölkerung akzeptiert wird und wie groß die Bereitschaft zu einer aktiven Mitarbeit ist.

Im Juni 1986 wurde das Pilotprojekt Selbstschutzzentrum in ca. 50 österreichischen Gemeinden gestartet. Bereits im Herst 1986 haben sich neue Gemeinden diesem Projekt angeschlossen, sodaß mit Jahresende 1986 92 Selbstschutzzentren bestanden, davon 13 in Wien.

Die Leitung des Selbstschutzzentrums obliegt dem Bürgermeister oder seinem Katastrophenschutzbeauftragten.

Die Bevölkerung soll durch Erlernen von Selbstschutzpraktiken und durch Vorsorgen im eigenen Haushalt befähigt werden, bei Unfällen und Katastrophen die Zeit bis zum Wirksamwerden der organisierten Rettung oder der behördlichen Maßnahmen (Isolationsphase) möglichst ohne Schaden zu überstehen.

Hauptziel der Selbstschutzzentren ist

- Information und Beratung in allen Fragen des Selbstschutzes,
- die Förderung der Nachbarschaftshilfe,
- die Durchführung von Kursen im örtlichen Bereich sowie
- die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiete des Zivil- und Selbstschutzes.

Darüberhinaus sollen diese Selbstschutzzentren auch als Melde- und Auskunftsstellen in Notfällen zur Verfügung stehen. Ziel ist es, in den nächsten Jahren in allen Gemeinden Österreichs solche Informations- und Beratungsstellen zu errichten.

1.3.2 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband, bestehend aus einem Bundesverband und neun Landesverbänden, ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Gemäß den Vereinsstatuten verfolgt der Verband den Zweck, die Bevölkerung über alle Belange des Zivil- und Selbstschutzes zu informieren und zu unterrichten.

Im Jahre 1986 wurden vom Österreichischen Zivilschutzverband folgende Aktivitäten gesetzt:

In Gemeinden, Schulen und Betrieben durchgeführte Veranstaltungen	1816
Besucher	60754
Selbstschutzunterweisungen	1349
Teilnehmer	60592
Ausstellungen und Filmvorführungen	227
Besucher	68400

Unterwiesene Zivildienstleistende im Rahmen des Grundlehrganges	2595

Der Österreichische Zivilschutzverband ist bestrebt mit den behördlichen Stellen und den Einsatzorganisationen zusammenzuarbeiten und seine Funktion als Schulungsorganisation und Serviceeinrichtung auszubauen.

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung durchgeführt.

Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregion für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung. Mit dem Ausbau eines flächendeckenden Hubschrauber Rettungsdienstes wurde begonnen, als aufgrund der laufend gewonnenen Erfahrungen des im Jahre 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuchs eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in Salzburg, zwischen Bund und einzelnen Bundesländern Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste abgeschlossen wurden.

Es wurden größere, für den Hubschrauber-Rettungsdienst geeignete Hubschrauber angeschafft und diese mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes bestanden mit Ende des Jahres 1986 im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Bundesländern Salzburg, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Tirol andererseits. Da die im Zusammenhang mit dem "Modellversuch Salzburg" abgeschlossene Vereinbarung mit dem Bundesland Salzburg im Jänner 1987 ablief, wurden, um die Kontinuität des Hubschrauber-Rettungsdienstes im Lande zu sichern, zeitgerecht Verhandlungen über eine neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG aufgenommen, die erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Verhandlungen mit dem Bundesland Oberösterreich stehen vor dem Abschluß.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1986

11 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B",

1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger),

1 sechssitziger Hubschrauber der Type "AS 350 B Ecureuil",

3 sechssitzige Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil",

1 sechssitziger Hubschrauber der Type "AS 355 F Ecureuil" und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Am 21. März 1986 wurde in Graz der für das Bundesland Steiermark bestimmte Rettungshubschrauber der Type "AS 350 B Ecureuil" in den Dienst gestellt.

Auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG mit dem Bundesland Vorarlberg wurde am 8. August 1986 in Hohenems ein Rettungshubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil" seiner Bestimmung übergeben und der gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienst aufgenommen.

Die neue Flugeinsatzstelle Lienz/Osttirol wurde am 1. Oktober 1986 eröffnet und der Rettungsdienst mit einem Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil" begonnen.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf acht Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und in Wien/Meidling befinden.

Die neuen Räumlichkeiten für die Flugeinsatzstelle Graz konnten am 3. September 1986, die der Flugeinsatzstelle Wien und des Wartungsbetriebes Wien am 1. Dezember 1986 in Betrieb genommen werden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 47 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Darüber hinaus befinden sich fünf Exekutivbeamte in Ausbildung zu Hubschrauberpiloten.

Am 13. April 1986 fand ein Pilot der Flugeinsatzstelle Graz bei einem Suchflug im Gebiet des Gößeckes-Reiting, Steiermark, durch Absturz des Hubschraubers den Tod.

Im Jahre 1986 wurden insgesamt 2 040 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahre 1986 2 286 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten während dieses Zeitraumes 1 832 Personen gerettet werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Die Beamten des Entminungsdienstes sind im Jahre 1986 insgesamt 1 583 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen nachgegangen und haben dabei 105 345 kg sprengkräftige Kriegsrelikte, darunter 71 Fliegerbombenblindgänger, unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 53 893 kg Kriegsmunition geborgen. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1986 auf 24 196 609 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 462 Stück erhöht.